

## § 31a SGB II Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

(Ursprünglich kommentierte Fassung vom 16.12.2022, gültig ab 01.01.2023, gültig bis 27.03.2024)

(1) <sup>1</sup>Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Bürgergeld um 10 Prozent des nach § 20 jeweils maßgebenden Regelbedarfs. <sup>2</sup>Bei einer weiteren Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Bürgergeld um 20 Prozent des nach § 20 jeweils maßgebenden Regelbedarfs. <sup>3</sup>Bei jeder weiteren Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Bürgergeld um 30 Prozent des nach § 20 jeweils maßgeblichen Regelbedarfs. <sup>4</sup>Eine weitere Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. <sup>5</sup>Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. <sup>6</sup>Minderungen nach den Sätzen 1 bis 3 sind aufzuheben, sobald erwerbsfähige Leistungsberechtigte diese Pflichten erfüllen oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären, diesen künftig nachzukommen. <sup>7</sup>Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 gelten bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 in Fällen einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis nach § 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 des Dritten Buches die Rechtsfolgen des § 32.

(2) <sup>1</sup>Vor der Feststellung der Minderung nach Absatz 1 soll auf Verlangen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Anhörung nach § 24 des Zehnten Buches persönlich erfolgen. <sup>2</sup>Verletzen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wiederholt ihre Pflichten oder versäumen wiederholt Meldetermine nach § 32, soll die Anhörung persönlich erfolgen.

(3) Eine Leistungsminderung erfolgt nicht, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(4) <sup>1</sup>Leistungsminderungen bei wiederholten Pflichtverletzungen oder wiederholten Meldeversäumnissen nach § 32 sind auf insgesamt 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. <sup>2</sup>Die sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen durch eine Leistungsminderung nicht verringert werden.

(5) Für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten die Absätze 1 bis 4 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend.

(6) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen innerhalb von vier Wochen nach Feststellung einer Leistungsminderung ein Beratungsangebot erhalten, in dem die Inhalte des Kooperationsplans überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden.

## § 31a SGB II Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

(Fassung vom 27.03.2024, gültig ab 28.03.2024, gültig bis 27.03.2026)

(1) <sup>1</sup>Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Bürgergeld um 10 Prozent des nach § 20 jeweils maßgebenden Regelbedarfs. <sup>2</sup>Bei einer weiteren Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Bürgergeld um 20 Prozent des nach § 20 jeweils maßgebenden Regelbedarfs. <sup>3</sup>Bei jeder weiteren Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Bürgergeld um 30 Prozent des nach § 20 jeweils maßgeblichen Regelbedarfs. <sup>4</sup>Eine weitere Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. <sup>5</sup>Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. <sup>6</sup>Minderungen nach den Sätzen 1 bis 3 sind aufzuheben, sobald erwerbsfähige Leistungsberechtigte diese Pflichten erfüllen oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären, diesen künftig nachzukommen. <sup>7</sup>Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 gelten bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 in Fällen einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis nach § 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 des Dritten Buches die Rechtsfolgen des § 32.

(2) <sup>1</sup>Vor der Feststellung der Minderung nach Absatz 1 soll auf Verlangen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Anhörung nach § 24 des Zehnten Buches persönlich erfolgen. <sup>2</sup>Verletzen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wiederholt ihre Pflichten oder versäumen wiederholt Meldetermine nach § 32, soll die Anhörung persönlich erfolgen.

(3) Eine Leistungsminderung erfolgt nicht, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(4) <sup>1</sup>Leistungsminderungen bei wiederholten Pflichtverletzungen oder wiederholten Meldeversäumnissen nach § 32 sind auf insgesamt 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. <sup>2</sup>Die sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen durch eine Leistungsminderung nicht verringert werden.

(5) Für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten die Absätze 1 bis 4 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend.

(6) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen innerhalb von vier Wochen nach Feststellung einer Leistungsminderung ein Beratungsangebot erhalten, in dem die Inhalte des Kooperationsplans überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden.

(7) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 4 Satz 1 entfällt der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte, deren Bürgergeld wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 4 innerhalb des letzten Jahres gemindert war, eine zumutbare Arbeit nicht aufnehmen. <sup>2</sup>Die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme muss tatsächlich und unmittelbar bestehen und willentlich verweigert werden.

<sup>3</sup>Absatz 1 Satz 6, die Absätze 2 und 3 sowie § 31 Absatz 1 Satz 2 finden Anwendung.

Hinweis: § 31a SGB II in der Fassung vom 13.05.2011 wurde durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl I 2022, 2328) mit Wirkung vom 01.01.2023 neu gefasst.

*Hinweis vom 04.08.2023*

Hinweis: § 31a SGB II in der Fassung vom 16.12.2022 wurde durch Art. 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107) mit Wirkung vom 28.03.2024 und durch dessen Art. 7 mit Wirkung vom 28.06.2026 (Fassung noch nicht dargestellt) geändert. Die Änderungen sind in der Kommentierung durch Aktualisierungshinweise berücksichtigt.

Hinweis vom 07.05.2024

Dokument wurde zuletzt aktualisiert am: 07.05.2024

## Gliederung

A. Basisinformationen	Rn. 1
I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien	Rn. 1
II. Parallelvorschriften	Rn. 14
III. Systematische Zusammenhänge	Rn. 17
B. Auslegung	Rn. 22
I. Regelungsgehalt und Bedeutung der Norm	Rn. 22
II. Normzweck	Rn. 25
III. Minderungshöhe, Aufhebung und Ausschluss (Absatz 1 und 4)	Rn. 27
1. Höhe der Minderung	Rn. 29
a. Erstmalige Pflichtverletzung	Rn. 29
b. Weitere Pflichtverletzung	Rn. 34
c. Erneute weitere Pflichtverletzung	Rn. 49
d. Überlappung von Minderungszeiträumen	Rn. 53
2. Aufhebung bei Beendigung der Pflichtverletzung	Rn. 57
3. Ausschluss von Leistungsminderungen nach § 31a SGB II	Rn. 63
a. Sperrzeiten wegen Meldeversäumnissen	Rn. 63
b. Pflichtverletzungen während des Schlichtungsverfahrens	Rn. 65
IV. Persönliche Anhörung (Absatz 2)	Rn. 69
V. Außergewöhnliche Härte (Absatz 3)	Rn. 78
VI. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte (Absatz 5)	Rn. 85
VII. Beratungsangebot für unter 25-Jährige (Absatz 6)	Rn. 89

## A. Basisinformationen<sup>1</sup>

### I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien

- 1 § 31a SGB II wurde durch Art. 2 Nr. 31 des **Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011**<sup>2</sup> mit Wirkung zum 01.04.2011 eingeführt. Mit diesem Gesetz wurde eine **umfassende Neustrukturierung** der Sanktionsregelungen mit einer Aufteilung der ursprünglich in **§ 31 SGB II a.F. geregelten Sanktionen auf vier Normen (§§ 31, 31a, 31b, 32 SGB II)** vorgenommen. **§ 31a SGB II betrifft die zuvor in § 31 Abs. 1, 3 und 5 SGB II a.F. geregelten Rechtsfolgen** bei Pflichtverletzungen.

<sup>1</sup> Die Kommentierung basiert auf den Ausführungen in der Voraufgabe durch *Sonnhoff*.

<sup>2</sup> BGBl I 2011, 453.

Weiterhin wurden durch die Einfügung des ursprünglichen Absatzes 4 (jetzt Absatz 5) die zuvor separat in § 32 SGB II a.F. geregelten Absenkungen bei Pflichtverletzungen durch nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte in § 31a SGB II inkorporiert.

- 2 Ausweislich der Gesetzesmaterialien erfolgte die Neustrukturierung **zur Entzerrung und besseren Übersichtlichkeit der Sanktionsregelungen**, welche durch verschiedene Rechtsänderungen sehr komplex und schwer verständlich geworden seien, was die Rechtsanwendung erschwert habe.<sup>3</sup> Das hatte allerdings auch bereits für die ursprüngliche Gesetzesfassung gegolten, die mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003<sup>4</sup> zum 01.01.2005 eingeführt worden war.
- 3 In § 31 SGB II in der ab dem 01.01.2005 gültigen Fassung war zunächst geregelt, dass bei einer ersten Pflichtverletzung das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des (befristeten) Zuschlags bei vorherigem Bezug von Arbeitslosengeld nach § 24 SGB II um 30 Prozent der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt wird und bei wiederholter Pflichtverletzung zusätzlich um jeweils den Prozentsatz der nach § 20 maßgebenden Regelleistung, um den es in der ersten Stufe gemindert wurde (Absätze 1 und 3). Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30 Prozent konnte der zuständige Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Besondere Regelungen wurden **für jüngere erwerbsfähige Leistungsberechtigte** im Alter zwischen 15 und 24 Jahren getroffen. Bei dieser Personengruppe kam es gleich bei der ersten Pflichtverletzung zu einer Beschränkung des Arbeitslosengeldes II auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung und somit zu einem vollständigen Wegfall der Regelleistung und der Leistungen für die Mehrbedarfe, wobei der zuständige Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen und die Leistungen für Unterkunft und Heizung an den Vermieter zahlen sollte (Absatz 5). Diese harte Sanktionierung wurde vom Gesetzgeber mit der Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit im Zusammenhang mit der gleichzeitigen besonderen Förderung von jungen Leistungsberechtigten für notwendig erachtet.<sup>5</sup>
- 4 Durch das **Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20.07.2006** erfolgte neben weiteren Korrekturen eine umfassende Modifizierung und Verschärfung der Sanktionierung von wiederholten Pflichtverletzungen. Dabei wurde der maßgebliche Zeitraum für die Annahme eines Wiederholungsfalles erweitert. Während nach der ursprünglichen Regelung eine erneute Absenkung nur möglich gewesen war, wenn die weitere Pflichtverletzung innerhalb des Absenkungszeitraums lag, waren nunmehr auch wiederholte Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres seit Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraumes relevant. Nach Auffassung des Gesetzgebers war in der Vergangenheit eine verstärkte Sanktionierung nur in wenigen Fällen möglich gewesen.<sup>6</sup> Weiterhin wurde der Absenkungsbetrag bei einer weiteren wiederholten Pflichtverletzung erhöht. **Bei dieser und bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung entfiel der Anspruch auf Arbeitslosengeld II vollständig.** Problematisch war neben der Gefahr einer verstärkten Verschuldung, einer eingeschränkten Ernährung und einem sozialen Rückzug vor allem, dass hiermit **auch die Leistungen für Unterkunft und Heizung und ggf. der Krankenversicherungsschutz entfielen.** Der Leistungsträger zahlte keine Beiträge zur gesetzlichen

<sup>3</sup> BT-Drs. 17/3404, S. 110.

<sup>4</sup> BGBl I 2003, 2954, 2964.

<sup>5</sup> BT-Drs. 15/1516, S. 61.

<sup>6</sup> BT-Drs. 16/1410, S. 25.

Krankenversicherung mehr, denn die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V knüpfte an den Bezug von Arbeitslosengeld II. Sofern kein Schonvermögen eingesetzt werden konnte, drohte aufgrund der Sanktionsdauer von drei Monaten zudem eine fristlose Kündigung der Wohnung wegen Zahlungsverzugs (bei einem Rückstand von zwei Monatsmieten). Die Gefahr der **Obdachlosigkeit von Leistungsberechtigten** konnte allenfalls durch die darlehensweise Übernahme von Mietschulden bei bevorstehender Räumung und Wohnungslosigkeit gem. § 22 Abs. 5 bzw. 8 SGB II a.F., der jedoch eine Einzelfallprüfung vorsah, abgewendet werden. Zudem konnte, wenn sich die Leistungsberechtigten nachträglich bereit erklärten, ihren Pflichten nachzukommen, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, die Minderung auf 60 Prozent der Regelleistung begrenzt werden. Bei **erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren entfielen bereits im (ersten) Wiederholungsfall nunmehr auch die Leistungen für die Kosten für Unterkunft und Heizung**.<sup>7</sup> Die ursprüngliche Sonderregelung für junge Leistungsberechtigte war dem Gesetzgeber nicht weit genug gegangen, da diese nicht zwischen erstmaliger und wiederholter Pflichtverletzung unterschied.<sup>8</sup> Der Leistungsträger konnte auf wiederholte Pflichtverletzungen nicht angemessen reagieren, da dem Jugendlichen in jedem Fall die Leistungen für die Unterkunft vollständig erhalten blieben und der Träger daneben noch Sachleistung erbringen sollte. Die erzieherische Wirkung würde dadurch nicht erreicht. Es bestand somit bereits bei einer ersten wiederholten Pflichtverletzung die Gefahr, dass Mietschulden auflaufen und infolgedessen Wohnungslosigkeit eintritt. Erklärte sich der junge Leistungsberechtigte nachträglich bereit, seinen Pflichten nachzukommen, konnten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles die Leistungen für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung wieder erbracht werden. Darüber hinaus bestand nunmehr die Möglichkeit, die Absenkung oder den Wegfall bei den jüngeren Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auf sechs Wochen zu begrenzen (Absatz 6 Satz 3).

- 5 Grundsätzlich ist es auch nach der Neustrukturierung durch das **Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011** bei dem vorherigen Sanktionssystem geblieben. Die Änderungen betrafen im Wesentlichen Anpassungen und kleinere Modifizierungen. Wegen des Wegfalls des Zuschlags nach § 24 SGB II a.F. wurden die diesbezüglichen Regelungen gestrichen. Darüber hinaus konnte nach der Neuregelung eine wiederholte Pflichtverletzung nur vorliegen, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt worden war (Absatz 1 Satz 4). Die Möglichkeiten der Abmilderung wurden in Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 4 mit der Maßgabe übernommen, dass eine Änderung und **höhere Leistungsgewährung ab dem Zeitpunkt der Erklärung** mit dem Inhalt, seinen Pflichten nachzukommen, vorgenommen werden konnte. In Absatz 3 Satz 2 war abweichend zur Vorgängerregelung eine **Verpflichtung des Leistungsträgers** vorgesehen, **Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern (bei einer Minderung um mehr als 30 Prozent) Sachleistungen zu gewähren**. Die Regelung in Absatz 3 Satz 3 sah bei einer Minderung um mindestens 60 Prozent eine Direktüberweisung des Arbeitslosengeldes II, soweit es die Bedarfe für Unterkunft und Heizung betraf, an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte vor.
- 6 Die Regelungen insbesondere zur Höhe der Sanktionen von 30 Prozent in der ersten Stufe, 60 Prozent in der zweiten Stufe und dem vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II in der dritten Stufe für eine starre Dauer von drei Monaten (§ 31b SGB II), die unabhängig von einer Verhaltensänderung der leistungsberechtigten Person eintritt und fort dauert, führten insgesamt zu einer

<sup>7</sup> Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, BT-Drs. 16/1696

<sup>8</sup> BT-Drs. 16/1696, S. 27.

**einschneidenden Sanktionierung** des Fehlverhaltens der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person. Sie wurden aus verfassungsrechtlicher Sicht von Teilen der Literatur von Anfang an kritisiert.<sup>9</sup>

**7** In seinem **Urteil vom 05.11.2019**<sup>10</sup> hat das **Bundesverfassungsgericht** § 31a Abs. 1 SGB II in der ab dem 01.04.2011 gültigen Fassung teilweise für unvereinbar mit Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG erklärt. Die Durchsetzung von zumutbaren Mitwirkungspflichten im Sinne des § 31 Abs. 1 SGB II mit Sanktionen sei zwar grundsätzlich verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die konkrete Ausgestaltung genüge jedoch nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Das Bundesverfassungsgericht hat erklärt: **§ 31a Abs. 1 Sätze 1, 2 und 3 SGB II (in der ab dem 01.04.2011 gültigen Fassung) ist für Fälle des § 31 Abs. 1 SGB II mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar, soweit die Höhe der Leistungsminderung bei einer erneuten Verletzung einer Pflicht nach § 31 Abs. 1 SGB II die Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs übersteigt, soweit eine Sanktion nach § 31a Abs. 1 Sätze 1-3 SGB II zwingend zu verhängen ist, auch wenn außergewöhnliche Härten vorliegen, und soweit § 31b Abs. 1 Satz 3 SGB II für alle Leistungsminderungen ungeachtet der Erfüllung einer Mitwirkungspflicht oder der Bereitschaft dazu eine starre Dauer von drei Monaten vorgibt.** Minderungen in Höhe von 60 Prozent und der vollständige Leistungsentfall nach § 31a Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB II a.F. sind bei wiederholten Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 SGB II unter Berücksichtigung der dem Bundesverfassungsgericht vorliegenden Erkenntnisse mithin verfassungswidrig. Dies ergebe sich schon angesichts der Eignungsmängel und der Zweifel an der Erforderlichkeit einer derart belastenden Sanktion zur Durchsetzung legitimer Mitwirkungspflichten. Eine Ausnahme bestehe nur, wenn und solange Leistungsberechtigte es selbst in der Hand haben, durch Aufnahme einer ihnen angebotenen zumutbaren Arbeit (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II) ihre menschenwürdige Existenz tatsächlich und unmittelbar durch die Erzielung von Einkommen zu sichern.<sup>11</sup> Die Minderung des maßgebenden Regelbedarfs um 30 Prozent (§ 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II a.F.) beanstandete das Bundesverfassungsgericht der Höhe nach nicht, jedoch muss bei Vorliegen von Umständen, die zu außergewöhnlichen Härten führen, von der Sanktion abgesehen werden können und die Minderung darf nicht unabhängig von der Mitwirkung der Leistungsberechtigten starr drei Monate andauern.

**8** Der Gesetzgeber war aufgefordert, Neuregelungen zu schaffen, wobei das Bundesverfassungsgericht einen zeitlichen Rahmen hierfür nicht vorgab. Bis zu deren Inkrafttreten statuierte das Bundesverfassungsgericht jedoch **Übergangsregelungen**, denen nach § 31 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG Gesetzeskraft zukam (zu den prozessualen und verfahrensrechtlichen Folgen auch die)<sup>12</sup>:

**1. § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II ist in den Fällen des § 31 Abs. 1 SGB II mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Leistungsminderung wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 SGB II nicht erfolgen muss, wenn dies im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde.** Insbesondere kann von einer Minderung abgesehen werden, wenn nach Einschätzung der Behörde die Zwecke des Gesetzes nur erreicht werden können, indem eine Sanktion unterbleibt.

<sup>9</sup> Z.B. *Berlit*, info also 2003, 195, 206; *Neskovic/Erdem*, SGb 2012, 134, 140; *Neskovic*, info also 2013, 205, 206; *Drohse*, NZS 2014, 96, 103.

<sup>10</sup> BVerfG v. 05.11.2019 - 1 BvL 7/16.

<sup>11</sup> BVerfG v. 05.11.2019 - 1 BvL 7/16 - juris Rn. 209.

<sup>12</sup> BGBl I 2019, 2046

**2. § 31a Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB II sind in den Fällen des § 31 Abs. 1 SGB II mit der Maßgabe anwendbar, dass wegen wiederholter Pflichtverletzungen eine Minderung der Regelbedarfsleistungen nicht über 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen darf.** Von einer Leistungsminderung kann abgesehen werden, wenn diese im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde. Insbesondere kann von einer Minderung abgesehen werden, wenn nach Einschätzung der Behörde die Zwecke des Gesetzes nur erreicht werden können, indem eine Sanktion unterbleibt.

**9** Die Übergangsregelungen betrafen nur Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 SGB II. Das **Bundesverfassungsgericht** hat Pflichtverletzungen nach **§ 31 Abs. 2 SGB II** ausdrücklich **nicht in seine Prüfung** einbezogen<sup>13</sup> und § 31a Abs. 1 SGB II a.F. nicht für die Fälle des § 31 Abs. 2 SGB II unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. § 31a Abs. 1 SGB II a.F. war somit bei Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 2 SGB II weiterhin anzuwenden. Eine Übertragung der Erwägungen erscheint auch nicht zwangsläufig, denn bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit stellen sich wegen des hier verfolgten Ziels der Verhinderung von Leistungsmissbrauch und von ungerechtfertigtem Leistungsbezug andere Fragen als im Rahmen der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionierung der Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 SGB II. Ob sie in jeder Hinsicht – insbesondere hinsichtlich der Höhe bei wiederholten Pflichtverletzungen und hinsichtlich der zwingenden Sanktionierung auch bei außergewöhnlichen Härtefällen und bei nachträglicher Pflichterfüllung – dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügten, erschien dennoch problematisch.<sup>14</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 05.11.2019 darüber hinaus ausdrücklich auch die in **§ 31a Abs. 2 SGB II a.F. geregelten Rechtsfolgen für Pflichtverletzungen von unter 25-Jährigen nicht in seine Prüfung einbezogen**, sodass auch für deren Pflichtverletzungen die Regelungen des § 31a SGB II a.F. weiter anzuwenden waren.<sup>15</sup>

**10** Die Bundesagentur für Arbeit erklärte in den Fachlichen Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b SGB II vom 03.12.2019<sup>16</sup> – bei denen es sich um norminterpretierende Verwaltungsvorschriften handelt<sup>17</sup> – für die sie im Wege der Selbstbindung der Verwaltung bindenden Leistungsträger (nicht die zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a SGB II<sup>18</sup>) dennoch, dass die Grundsätze der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch bei Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 2 SGB II anzuwenden seien, sodass die Leistungen auch bei diesen Pflichtverletzungen von den Jobcentern nicht um mehr als 30 Prozent gemindert wurden und das Vorliegen von außergewöhnlichen Härten und die Nachholung der Pflichten geprüft wurden. In den Weisungen wurde weiter bestimmt, dass bei Überlappung von Minderungszeiträumen wegen mehrerer Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II der monatliche Minderungsbetrag nicht 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs überschreiten durfte. Darüber hinaus hat die Bundesagentur für Arbeit in diesen Fachlichen Weisung erklärt, dass die Übergangsregelungen auch für unter 25-Jährige anzuwenden seien, sofern diese günstiger für diese Leistungsberechtigten seien. In diesem Vorgehen lag möglicherweise ein Verstoß

<sup>13</sup> BVerfG v. 05.11.2019 - 1 BvL 7/16 - juris Rn. 114.

<sup>14</sup> So z.B. *Sieper*, jurisPR-SozR 23/2019 Anm. 1, der bereits einen legitimen Zweck verneint.

<sup>15</sup> BVerfG v. 05.11.2019 - 1 BvL 7/16 - juris Rn. 114.

<sup>16</sup> Bundesagentur für Arbeit, Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II, Stand 03.12.2019, Rn. 31.31.

<sup>17</sup> BSG v. 03.11.21 - B 11 AL 2/21 R - juris Rn. 21.

<sup>18</sup> BSG v. 24.06.2020 - B 4 AS 26/20 B - juris Rn. 8.

gegen die Gesetzesbindung der Verwaltung nach Art. 20 Abs. 3 GG, allerdings kann unter Berücksichtigung der Urteilsgründe des Bundesverfassungsgerichts argumentiert werden, dass die Nichtanwendung wegen offensichtlicher Verfassungswidrigkeit geboten war.<sup>19</sup>

- 11** Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zunächst mit dem **Elften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch** vom 19.06.2022<sup>20</sup>, welches zum **01.07.2022** in Kraft getreten ist, reagiert. Der mit diesem Gesetz in das SGB II eingefügte **§ 84 Abs. 1 SGB II** bestimmte, dass **§ 31a SGB II bis zum Ablauf des 01.07.2023 nicht anzuwenden** ist (sog. **Sanktionsmoratorium**). Es handelte sich hierbei nach der Gesetzesbegründung<sup>21</sup> um einen Zwischenschritt bis zu der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 05.11.2019 geforderten gesetzlichen Neuregelung der Sanktionen, welche im Zusammenhang mit der Einführung eines Bürgergeldes erfolgen sollte. § 84 SGB II ist entgegen seiner ursprünglich geplanten Geltungsdauer durch das **Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**<sup>22</sup> vom 16.12.2022 wegen des im Vermittlungsausschuss vereinbarten früheren Inkrafttretens der Änderungen der §§ 31a ff. SGB II<sup>23</sup> **mit Wirkung zum 01.01.2023 bereits wieder aufgehoben worden**.
- 12** Durch Art. 1 Nr. 33 des Bürgergeld-Gesetzes ist **§ 31a SGB II zum 01.01.2023 vollständig neu gefasst worden**. Der Gesetzgeber hat sich – über die Maßgaben der Entscheidungsformel des Urteils des Bundesverfassungsgerichts v. 05.11.2019<sup>24</sup> hinausgehend – (wieder) für eine **Staffelung der Leistungsminderungen** sowohl hinsichtlich der Höhe (§ 31a Abs. 1 SGB II) als auch der Dauer (§ 31b Abs. 2 SGB II) entschieden, wobei die endgültige Fassung des § 31a SGB II und das Inkrafttreten bereits zum 01.01.2023 erst auf der Empfehlung des Vermittlungsausschusses<sup>25</sup> beruhen. Nach der Neufassung mindert sich das Bürgergeld bei einer ersten Pflichtverletzung um zehn Prozent des nach § 20 SGB II jeweils maßgebenden Regelbedarfs für den Zeitraum eines Monats, bei einer weiteren Pflichtverletzung um 20 Prozent für zwei Monate und bei jeder weiteren Pflichtverletzung um 30 Prozent für drei Monate (§§ 31a Abs. 1 Sätze 1 bis 3, 31b Abs. 2 SGB II). Leistungsminderungen sind – auch bei einer Überlappung von Minderungszeiträumen – **auf insgesamt 30 Prozent des nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs begrenzt** (§ 31a Abs. 4 Satz 1 SGB II). Zudem dürfen die Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung durch eine Leistungsminderung nicht mehr verringert werden (§ 31a Abs. 4 Satz 2 SGB II). Eine Leistungsminderung erfolgt nicht, wenn sie im Einzelfall eine **außergewöhnliche Härte** bedeuten würde (§ 31a Abs. 3 SGB II). Darüber hinaus sind Minderungen nach § 31a Abs. 1 Sätze 1 bis 3 SGB II aufzuheben, sobald die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Pflichten erfüllen oder sich **nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären**, diesen künftig nachzukommen (§§ 31a Abs. 1 Satz 6, 31b Abs. 2 Satz 2 SGB II). Die vorherige Möglichkeit der Abmilderung bei vollständigem Wegfall des Arbeitslosengeldes II (§ 31a Abs. 1 Satz 6 SGB II) ist folgerichtig entfallen. In bestimmten Fällen soll die Anhörung nach § 24 SGB X persönlich erfolgen (§ 31a Abs. 2 SGB II). Eine **schärfere Sanktionierung von jüngeren Leistungsberechtigten ist nicht mehr** vorgesehen. Diese sollen vielmehr nach Feststellung einer Leistungsminderung ein Beratungsan-

<sup>19</sup> Hierzu: *Jarass* in: *Jarass/Pieroth*, GG, 14. Aufl., 2016, Art. 20 GG Rn. 50.

<sup>20</sup> BGBl I 2022, 921

<sup>21</sup> BT-Drs. 20/1413

<sup>22</sup> BGBl I 2022, 2328

<sup>23</sup> BT-Drs. 20/4600

<sup>24</sup> BGBl I 2019, 2046

<sup>25</sup> BT-Drs. 20/4600



gebot erhalten, in dem die Inhalte des Kooperationsplans überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden (§ 31a Abs. 6 SGB II). Die Regelung des § 31a Abs. 3 SGB II a.F. über die Erbringung von Sachleistungen und geldwerten Leistungen findet sich in der Neufassung nicht mehr, da keine Minderungen um mehr als 30 Prozent des Regelbedarfes mehr vorgesehen sind. Für Sperrzeiten wegen Meldeversäumnissen wurde ausdrücklich § 32 SGB II für anwendbar erklärt.

**13** Durch die **deutliche Reduzierung der Minderungsbeträge** und -dauer über die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts hinaus wurden die Leistungsminderungsregelungen deutlich entschärft. Es sollte dem dem Bürgergeld-Gesetz zugrunde liegenden **Gedanken der transparenten und vertrauensvollen Zusammenarbeit und dem Umgang der Beteiligten auf Augenhöhe** Rechnung getragen werden.

**13.1** Mit dem Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz (BGBl. 2024 I Nr. 107 v. 27.03.2024) wurde mit Wirkung zum **28.03.2024** begrenzt **für einen Zeitraum von zwei Jahren** (mithin bis zum 27.03.2026 gemäß § 86 SGB II) ein **neuer Absatz 7** in den § 31a SGB II eingefügt. Unter strengen Voraussetzungen entfällt hiernach bei einer **willentlichen Verweigerung der Arbeitsaufnahme** durch die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfs.

*Aktualisierung vom 07.05.2024*

**13.2** Ausweislich der Gesetzesbegründung zielt die Einfügung dieser in der Rechtsfolge gegenüber Absatz 1 verschärften Leistungsminderung auf einige wenige Beziehende von Bürgergeld, die zumutbare Arbeitsaufnahmen beharrlich verweigern und somit bewusst ihre Hilfebedürftigkeit aufrechterhalten beziehungsweise nicht vermindern. Die **Regelung soll präventiv** wirken, um die Sicherung der menschenwürdigen Existenz insbesondere durch Erzielung von Einkommen in der Verantwortung der Menschen zu belassen (BT-Drs. 20/9999, S. 21).

*Aktualisierung vom 07.05.2024*

## II. Parallelvorschriften

**14** Das SGB III enthält mit § 159 SGB III eine Parallelvorschrift. § 31a Abs. 1 SGB II entspricht von Struktur und Aufbau der Sperrzeitenregelung des § 159 SGB III. Anstelle einer ein- bis zwölfwöchigen Sperrzeit tritt jedoch eine Minderung des Bürgergeldes für ein bis drei Monate.

**15** Nach § 26 Abs. 1 SGB XII kann die monatliche Geldleistung in den Fällen einer absichtlichen Vermögensminderung und der Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens um einen Betrag vermindert werden, der bis zu 30 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 entspricht.

**16** Das AsylbLG bestimmt in §§ 1a, 5 Abs. 4, 5a Abs. 3, 5b Abs. 2 AsylbLG bei Verletzung von Mitwirkungspflichten und asyl- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen sowie bei unwirtschaftlichem Verhalten Einschränkungen des Anspruchs auf die Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege. Die Anspruchseinschränkung ist grundsätzlich auf sechs Monate zu befristen. Im Anschluss ist die Anspruchseinschränkung bei fortbestehender Pflichtverletzung fortzusetzen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen der Anspruchseinschränkung weiterhin erfüllt werden (§ 14 AsylbLG).

## III. Systematische Zusammenhänge

**17** Die Sanktionsregelungen der §§ 31 ff. SGB II stehen im Zusammenhang mit dem Grundsatz des Forderns gem. § 2 SGB II. Die Höhe der Minderung bezieht sich auf den in § 20 SGB II normierten Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts.

- 18** § 31a SGB II ist Bestandteil des in den **§§ 31, 31a, 31b und 32 SGB II** geregelten Leistungsminderungssystems. § 31 SGB II definiert die Pflichtverletzungen, § 31a SGB II regelt die bei Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II und im Wiederholungsfall eintretenden Rechtsfolgen. Beginn und Dauer der Minderung ergeben sich aus § 31b SGB II. § 32 SGB II betrifft Meldeversäumnisse.
- 19** Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit den §§ 15, 15a SGB II. Nach § 15 Abs. 5, 6 SGB II erfolgen Aufforderungen zur Einhaltung von im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen (grundsätzlich) und Aufforderungen zu erforderlichen Mitwirkungshandlungen, wenn ein Kooperationsplan nicht zustande gekommen ist, (immer) mit Rechtsfolgenbelehrung. Nach **§ 15a Abs. 3 SGB II** führt die Verletzung von Pflichten nach § 31 SGB II während des Schlichtungsverfahrens nicht zu Leistungs(ver)minderungen nach § 31a SGB II.
- 20** Mit der **Erstattungs Vorschrift des § 34 SGB II** kann sich bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Minderungstatbestandes gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1 SGB II gleichzeitig ein Ersatzanspruch bezüglich der gewährten Leistungen ergeben, wenn grob fahrlässig oder vorsätzlich die Leistungsvoraussetzungen ohne wichtigen Grund herbeigeführt worden sind. Die Feststellung einer Minderung nach den §§ 31 ff. SGB II schließt eine an dasselbe Verhalten anknüpfende Geltendmachung eines Ersatzanspruchs nach § 34 SGB II nicht aus<sup>26</sup>. Es besteht ein Stufenverhältnis dergestalt, dass bei Verwirklichung des § 31 SGB II regelhaft mit einer Minderung zu reagieren und (nur) in einem besonderen Ausnahmefall zusätzlich ein Ersatzanspruch nach § 34 SGB II geltend zu machen ist.<sup>27</sup>
- 21** Bei einer Minderung um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfes ist eine **Aufrechnung** der Ansprüche **nach § 43 Abs. 1 SGB II** gegen Ansprüche der leistungsberechtigten Person für diese Zeiträume nicht zulässig. Ist die Minderung des Auszahlungsanspruchs geringer, ist die Höhe der Aufrechnung auf die Differenz zwischen dem Minderungsbetrag und 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt (§ 43 Abs. 3 SGB II). Gleiches gilt nach § 42a Abs. 2 Satz 2 SGB II für die Aufrechnung von Rückzahlungsansprüchen aus Darlehen.

## B. Auslegung

### I. Regelungsgehalt und Bedeutung der Norm

- 22** Die Leistungsminderungsregelung des § 31a SGB II stellt ein wichtiges Instrument zur Durchsetzung des zentralen **Grundsatzes des Forderns** (§ 2 SGB II) dar, der auf eine verstärkte Aktivierung der Leistungsberechtigten abzielt. Gleichzeitig soll über das Gebot des Forderns ein individuell maßgeschneidertes Betreuungsangebot geschaffen werden. Um sicherzustellen, dass die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Rahmen der vorrangigen Selbsthilfe und Eigenverantwortung eigene Potenziale nutzen und ihre Arbeitskraft zur Beschaffung ihres Lebensunterhaltes einsetzen, führt eine entsprechende Weigerung bzw. eine Pflichtverletzung zu einer spürbaren **Leistungsminderung**. Die Minderung der Leistungen hat bei Vorliegen der Voraussetzungen, wobei insbesondere keine Umstände gegeben sein dürfen, die für die Leistungsberechtigten zu einer besonderen Härte führen, **zwingend zu erfolgen**. Ein Ermessensspielraum für den Leistungsträger ist nicht eröffnet.

<sup>26</sup> BSG v. 08.02.2017 - B 14 AS 3/16 R; LSG Niedersachsen-Bremen v. 12.12.2018 - L 13 AS 137/17; LSG Niedersachsen-Bremen v. 26.02.2019 - L 13 AS 235/17.

<sup>27</sup> BSG v. 03.09.2020 - B 14 AS 43/19 R - juris Rn. 14; LSG Niedersachsen-Bremen v. 24.03.2021 - L 13 AS 161/20 - juris Rn. 29; LSG Niedersachsen-Bremen v. 26.01.23 - L 11 AS 336/21 - juris Rn. 31.

**23** Mit dem **Bürgergeld-Gesetz** hat sich der Gesetzgeber auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 05.11.2019 für eine Beibehaltung von Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen entschieden.<sup>28</sup> Jedoch wurden die Rechtsfolgen von **Leistungsminderungen** im Vergleich zum § 31a SGB II in der ab dem 01.04.2011 gültigen Fassung und auch zu der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts **wesentlich abgemildert**. Das Bürgergeld mindert sich nunmehr bei einer ersten Pflichtverletzung um zehn Prozent des nach § 20 SGB II jeweils maßgebenden Regelbedarfs für den Zeitraum eines Monats, bei einer weiteren Pflichtverletzung um 20 Prozent für zwei Monate und bei jeder weiteren Pflichtverletzung um 30 Prozent für drei Monate (§§ 31a Abs. 1 Sätze 1 bis 3, 31b Abs. 2 SGB II). Leistungsminderungen sind auf **insgesamt 30 Prozent** des nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs **begrenzt** (§ 31a Abs. 4 Satz 1 SGB II). Zudem dürfen die Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung durch eine Leistungsminderung nicht verringert werden (§ 31a Abs. 4 Satz 2 SGB II). Eine Leistungsminderung erfolgt nicht, wenn sie im Einzelfall eine **außergewöhnliche Härte** bedeuten würde (§ 31a Abs. 3 SGB II). Minderungen nach §§ 31a Abs. 1 Sätze 1 bis 3 SGB II sind aufzuheben, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte die Pflichten erfüllen oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu **bereit erklären**, diesen künftig nachzukommen (§§ 31a Abs. 1 Satz 6, 31b Abs. 2 Satz 2 SGB II). Die Neufassung sieht insbesondere auch **eine schärfere Sanktionierung von jüngeren Leistungsberechtigten nicht mehr** vor. Diese sollen vielmehr nach Feststellung einer Leistungsminderung ein **Beratungsangebot** erhalten, in dem die Inhalte des Kooperationsplans überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden (§ 31a Abs. 6 SGB II).

**24** Die in § 31a SGB II geregelte Minderung des Regelbedarfes bei Verletzung von Pflichten nach § 31 SGB II begegnet nunmehr weder dem Grunde nach noch hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Art. 1 i.V.m. Art. 20 GG. Die Änderungen des § 31a SGB II durch das Bürgergeld-Gesetz zum 01.01.2023 erfolgten ausdrücklich unter Berücksichtigung der Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts.<sup>29</sup> Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen auch nicht hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit Art. 14 GG. Es handelt sich bei dem Bürgergeld nicht um eine Versicherungsleistung. Durch die Leistungsminderung wird somit nicht in eine eigentumsähnliche Position eingegriffen.<sup>30</sup> Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>31</sup> zu § 145 SGB III ist nicht übertragbar.

## II. Normzweck

**25** Durch die Leistungsminderung soll der zentrale Grundsatz des Forderns umgesetzt und insbesondere eine Aktivierung der Leistungsberechtigten erreicht werden. Der Leistungsgewährung steht die Pflicht<sup>32</sup> gegenüber, **alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit** und der Hilfebedürftigkeit der mit der leistungsberechtigten Person in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen unter Einsatz seiner Arbeitskraft auszuschöpfen.<sup>33</sup>

<sup>28</sup> Zu den rechtspolitischen Argumenten *Beaucamp*, NZS 2023, 161, 165 f.

<sup>29</sup> BVerfG v. 05.11.2019 - 1 BvL 7/16.

<sup>30</sup> LSG Niedersachsen-Bremen v. 18.12.2013 - L 13 AS 161/12.

<sup>31</sup> BVerfG v. 10.02.1987 - 1 BvL 15/83 - SozR 4100 § 120 Nr. 2.

<sup>32</sup> Es handelt sich rechtstechnisch um Obliegenheiten, da die Vornahme von den Leistungsträgern nicht erzwungen werden kann. Im Weiteren soll jedoch der im Gesetz genutzte Begriff Pflicht verwendet werden.

<sup>33</sup> BT-Drs. 15/1516, S. 60.

26 Sofern die Leistungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht (mehr) oder nur in zu geringem Ausmaß nachkommen, werden die finanziellen Leistungen gekürzt. Durch das **Bürgergeld-Gesetz** wurden die Leistungsminderungsregelungen im Hinblick auf das Ziel der vertrauensvollen Zusammenarbeit erheblich entschärft. Zwar wurde die noch im Gesetzesentwurf geplante Vertrauenszeit im Zuge der Verhandlungen im Vermittlungsausschuss gestrichen, jedoch wurden auch ohne diese die **Leistungsminderungen abgemildert**<sup>34</sup> und höhere Anforderungen an das Verwaltungshandeln gestellt. Inwieweit der Normzweck noch erreicht wird, bleibt abzuwarten.<sup>35</sup>

### III. Minderungshöhe, Aufhebung und Ausschluss (Absatz 1 und 4)

27 **Absatz 1 regelt zunächst die Rechtsfolgen**, die eintreten, wenn die leistungsberechtigte Person eine der **in § 31 SGB II genannten Pflichten** verletzt. In einem solchen Fall kommt es zu einer **Leistungsminderung**.

28 Die Rechtsfolgen des § 31a SGB II treten bei Verletzung von Pflichten nach § 31 Abs. 1 SGB II nur ein, wenn die Leistungsberechtigten schriftlich **über die Rechtsfolgen belehrt wurden oder hiervon Kenntnis hatten**. Den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten muss konkret verdeutlicht werden, welche Rechtsfolgen bei der ersten Pflichtverletzung und bei einer wiederholten Pflichtverletzung eintreten. Auch auf die Möglichkeit der Aufhebung muss hingewiesen werden.

#### 1. Höhe der Minderung

##### a. Erstmalige Pflichtverletzung

29 **Das Bürgergeld mindert sich bei einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II um 10 Prozent des nach § 20 SGB II jeweils maßgebenden Regelbedarfs** (§ 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II) **für den Zeitraum eines Monats** (§ 31b Abs. 2 Nr. 1 SGB II). Die Kürzung betrifft nach dem eindeutigen Wortlaut nur den für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarf, nicht das gesamte Bürgergeld. Zugrunde zu legen sind 10 Prozent des in § 20 SGB II i.V.m. § 28 SGB XII i.V.m. dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz und den §§ 28a und 40 SGB XII i.V.m. der für das jeweilige Jahr geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung festgelegten Regelbedarfes. Maßgebend ist der im Minderungszeitraum jeweils zugrunde zu legende Regelbedarf.<sup>36</sup> **Es handelt sich um einen festen Betrag**. Der tatsächliche Auszahlungsanspruch ist für den Minderungsbetrag unerheblich. Sind aufgrund der Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen die tatsächlich gewährten Leistungen für den Regelbedarf geringer, verringert die Minderung den Zahlbetrag der Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 SGB II.

30 Eine **Verringerung der sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung** ist nunmehr **ausgeschlossen** (§ 31a Abs. 4 Satz 2 SGB II). Damit soll dem Verlust von Wohnungen und von Obdachlosigkeit vorgebeugt werden. Ohne eine Wohnung wird die Integration von Leistungsberechtigten in den Arbeitsmarkt zumindest schwerer gelingen. Auch wenn durch die Leistungsminderung unter anderem verhindert werden soll, dass sich Menschen an ein Leben ohne Arbeit gewöhnen, muss im Zweifel diese Zielsetzung der Vermeidung von Wohnungs-

<sup>34</sup> Nach *Hoenig/Lahne*, ZFSH/SGB 2023, 195, 201 nimmt die Leistungsminderung eher den Charakter eines Bußgeldes in Höhe von 50 € an.

<sup>35</sup> *Voelzke*, jM 2023, 114, 120 konstatiert, dass die Grundsicherungsempfänger ein Stück weit aus ihrer Verantwortung entlassen wurden.

<sup>36</sup> So auch *Berlit* in: LPK-SGB II, 7. Aufl., 2021, § 31a SGB II Rn. 12; anders Bundesagentur für Arbeit, Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II, Stand 03.12.2019, Rn. 31.33, wo auf den Zeitpunkt der Feststellung der Pflichtverletzung abgestellt wird.

losigkeit mit ihren schädlichen Folgen untergeordnet werden. Die Gewöhnung an ein Leben auf der Straße dürfte um einiges schädlicher und integrationsfeindlicher sein als die Gewöhnung an ein Leben ohne Arbeit. Werden aufgrund der Anrechnung von Einkommen der leistungsberechtigten Person tatsächlich nur Leistungen für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbracht, erfolgt somit keine Minderung der Leistungen.

- 31** Die Leistungen nach §§ 24 und 28 SGB II können nicht gemindert werden, da sie nach § 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II nicht zum Bürgergeld zählen.
- 32** Die Minderung hat **zwingend** zu erfolgen. Sie ist nach § 31b Abs. 1 Satz 3 SGB II innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung festzustellen.
- 33** Kompensatorische Leistungen, beispielsweise die Gewährung von ergänzenden Sachleistungen oder geldwerten Leistungen sieht das Gesetz nicht vor. Der Leistungsberechtigte ist auf vorhandene Einsparmöglichkeiten, bspw. in den Bedarfen, die nicht monatlich anfallen, oder den Rückgriff auf das Schonvermögen zu verweisen.<sup>37</sup> In Bezug auf Deckungslücken für einmalige unabweisbare Bedarfe kommen darlehensweise Leistungen nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht.

#### **b. Weitere Pflichtverletzung**

- 34** Bei einer – ersten – **weiteren Pflichtverletzung** nach § 31 SGB II mindert sich das Bürgergeld um **20 Prozent** des nach § 20 SGB II für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfs (§ 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II). Der Minderungszeitraum beträgt hier **zwei Monate** (§ 31b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II). Die Höhe der Minderung bestimmt sich ebenso wie auf der ersten Stufe nach dem maßgebenden gesetzlich festgelegten Regelbedarf. Zu einer Minderung des Auszahlungsbetrages kann es auch bei den Leistungen für Mehrbedarfe kommen, wenn Einkommen und Vermögen anzurechnen sind und so die für den Regelbedarf gewährten Leistungen 20 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs unterschreiten. Eine Verringerung der sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung ist nunmehr ausgeschlossen (§ 31a Abs. 4 Satz 2 SGB II, siehe Rn. 30). Eine Kompensation durch Sachleistungen oder geldwerte Leistungen ist nicht vorgesehen (siehe Rn. 33).
- 35** Die Änderung des Wortlautes des § 31a Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB II in der Neufassung durch das **Bürgergeld-Gesetz** zum 01.01.2023 – „**weitere Pflichtverletzung**“ **anstelle von „wiederholte Pflichtverletzung**“ – erscheint nicht ganz glücklich, da sich aus diesem die zuvor eindeutige Differenzierung der Rechtsfolgen zwischen der ersten wiederholten (nunmehr „einer weiteren Pflichtverletzung“) und den weiteren wiederholten (nunmehr „jeder weiteren Pflichtverletzung“) Pflichtverletzungen nicht mehr ohne Weiteres schließen lässt. Eine inhaltliche Änderung ist damit jedoch nicht verbunden. Durch die Verwendung von „weitere“ statt „wiederholte“ sollte möglicherweise klargestellt werden, dass nicht derselbe Sanktionstatbestand nochmals verwirklicht werden muss.<sup>38</sup> Im Übrigen erscheint wahrscheinlich, dass diese ungenaue Formulierung der Eile der Verhandlungen im Vermittlungsausschuss geschuldet ist. Im Regierungsentwurf zum Bürgergeld-Gesetz waren noch lediglich zwei Minderungsstufen (erste Pflichtverletzung 20 Prozent und jede weitere Pflichtverletzung 30 Prozent) vorgesehen.<sup>39</sup>
- 36** Eine weitere Pflichtverletzung liegt vor, wenn **erneut eine Pflicht verletzt** wird, also nicht nur eine bereits zu einer Minderung führende Pflichtverletzung fortwirkt, und wenn zudem ein **Wiederholungsfall** im Sinne des Gesetzes gegeben ist.

<sup>37</sup> BSG v. 29.04.2015 - B 14 AS 19/14 R.

<sup>38</sup> Hierzu *Berlit* in: LPK-SGB II, 7. Aufl., 2021, § 31a SGB II Rn. 20.

<sup>39</sup> BT-Drs. 20/3873, S. 22.

### aa. Neue Pflichtverletzung

**37** Voraussetzung einer (weiteren) Minderung um 20 Prozent des Regelbedarfes ist eine erneute Pflichtverletzung. Diese liegt nicht vor, wenn dieselbe Arbeit, Ausbildung oder Maßnahme mehrfach angeboten wird und die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person bei ihrer Weigerung bleibt – und zwar unabhängig davon, ob der Leistungsträger zwischenzeitlich eine Minderung festgestellt hat und dann dieselbe Leistung erneut anbietet.<sup>40</sup> Hierfür spricht, dass sich die Weigerung jeweils nur auf einen konkreten Lebenssachverhalt bezieht. Auch erscheint eine erneute Sanktionierung in solchen Fällen unverhältnismäßig. Das gilt insbesondere dann, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person subjektiv davon ausgeht, dass ihr Verhalten korrekt und die Tätigkeit zum Beispiel nicht zumutbar ist. Bietet der Leistungsträger nach der Minderung dieselbe Tätigkeit oder Eingliederungsleistung immer wieder an, würde – auch wenn es sich formal um Wiederholungsfälle handelt – die Annahme einer erneuten Pflichtverletzung eine dauerhafte Sanktionierung desselben Fehlverhaltens nach sich ziehen, auch wenn die leistungsberechtigte Person zur Aufnahme anderer Tätigkeiten durchaus bereit wäre. **Eine wiederholte Sanktionierung kommt jedoch dann in Betracht, wenn bereits gerichtlich festgestellt worden ist, dass die Arbeit, Ausbildung oder Eingliederungsmaßnahme zumutbar bzw. die Aufforderung nach § 15 Abs. 5 oder 6 SGB II rechtmäßig ist.**

**38** Werden verschiedene Tätigkeiten, Eingliederungsmaßnahmen oder Arbeitsgelegenheiten angeboten, bleibt eine grundsätzliche Weigerungshaltung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person, derartige Leistungen anzunehmen, ohne Berücksichtigung.<sup>41</sup> Ein Wiederholungsfall liegt ohne Weiteres vor.

**39** Keine neue Pflichtverletzung liegt bei einer „kumulativen Pflichtverletzung“ vor, wenn durch eine Handlung mehrere Obliegenheiten verletzt werden.<sup>42</sup> Das gilt auch, wenn durch dieselbe Handlung oder aus demselben Grund<sup>43</sup> (im Sinne eines einheitlichen Lebenssachverhalts) mehrere, gleichzeitig<sup>44</sup> eingegangene Arbeitsangebote abgelehnt werden.

**40** Eine neue Pflichtverletzung ist hingegen anzunehmen, wenn wiederkehrende Verpflichtungen aus der Aufforderung nach § 15 Abs. 5 SGB II, bspw. die Verpflichtung zu Eigenbemühung und Beibringung entsprechender Nachweise, verletzt werden. Der Nachweis von Eigenbemühungen ist, wenn jeweils ein konkreter Zeitpunkt für die Nachweisführung bestimmt wird, nicht als einheitliche Dauerverpflichtung anzusehen. Vielmehr entsteht die Verpflichtung für jeden bezeichneten Zeitabschnitt neu.<sup>45</sup>

### bb. Wiederholungsfall

**41** Eine weitere Pflichtverletzung liegt nach Absatz 1 Satz 4 nur vor, wenn bereits **zuvor eine Minderung wirksam festgestellt wurde**. Es muss sich also um eine Minderung aufgrund einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II handeln, die zeitlich nach einer anderen Pflichtverletzung gemäß § 31 SGB II und auch erst nach der Feststellung der aus der ersten Pflichtverletzung folgenden

<sup>40</sup> *Berlit* in: LPK-SGB II, 7. Aufl., 2021, § 31a SGB II Rn. 21; *Valgolio* in: Hauck/Noftz, SGB II, § 31a SGB II Rn. 27; SG Dortmund v. 13.07.2016 - S 32 AS 317/16 ER.

<sup>41</sup> *Berlit* in: LPK-SGB II, 7. Aufl., 2021, § 31a SGB II Rn. 21.

<sup>42</sup> *Berlit* in: LPK-SGB II, 7. Aufl., 2021, § 31a SGB II Rn. 21; *Hahn* in: Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Aufl., 2021, § 31a SGB II Rn. 13; *Valgolio* in: Hauck/Noftz, SGB II, § 31a SGB II Rn. 27.

<sup>43</sup> SG Berlin v. 09.03.2006 - S 53 AS 1305/06 ER.

<sup>44</sup> LSG Berlin-Brandenburg v. 12.05.2006 - L 10 B 191/06 AS ER; *Berlit* in: LPK-SGB II, 7. Aufl., 2021, § 31a SGB II Rn. 21; *Hahn* in: Eicher/Luik/Harich SGB II, 5. Aufl., 2021, § 31a SGB II Rn. 13; a.A. *Loose* in: GK-SGB II, Stand 10/2014, § 31a SGB II Rn. 10.

<sup>45</sup> LSG Nordrhein-Westfalen v. 23.05.2019 - L 7 AS 1790/18 (noch für den Eingliederungsverwaltungsakt).

Minderung begangen wurde. **Ist ein solcher Verwaltungsakt noch nicht ergangen, liegt kein Wiederholungsfall vor. Pflichtverletzungen, die unmittelbar aufeinander folgen, ohne dass eine vorherige Minderung jeweils festgestellt worden war, sind keine weiteren Pflichtverletzungen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 und 3.**

- 42** Weitere Voraussetzung ist nach Absatz 1 Satz 5, dass der **Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums zum Zeitpunkt der neuen Pflichtverletzung nicht länger als ein Jahr zurückliegt**. Die Regelung berücksichtigt den aus Art. 20 GG resultierenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.<sup>46</sup> Ist eine längere Zeit vergangen, liegt keine weitere Pflichtverletzung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 oder 3 vor und die Minderung beurteilt sich allein nach Absatz 1 Satz 1. Ausgangspunkt ist demnach nicht die Pflichtverletzung, sondern der Beginn eines bereits festgestellten Minderungszeitraums. Umgekehrt ist bei der weiteren Pflichtverletzung auf den Zeitpunkt der Pflichtverletzung abzustellen und nicht auf den Beginn des neuen Minderungszeitraumes. Eine Unterbrechung des Leistungsbezuges hat auf diese Jahresfrist keine Auswirkungen. Die Jahresfrist läuft kalendermäßig ab. Die Berechnung richtet sich nach § 26 SGB X i.V.m. §§ 187 ff. BGB.
- 43** Es muss sich bei der vorherigen Pflichtverletzung nicht um eine „gleichartige“<sup>47</sup> Pflichtverletzung in dem Sinne handeln, dass derselbe Sanktionstatbestand des § 31 SGB II erfüllt ist. Ausreichend ist eine Pflichtverletzung nach § 31 SGB II. Ein Meldeversäumnis nach § 32 SGB II ist nicht erheblich.
- 44** Der **Bescheid, der gem. § 31b SGB II den ersten Minderungszeitraum festlegt, muss wirksam sein, Bestandskraft ist nicht erforderlich**.<sup>48</sup> Die gesetzliche Regelung bezieht sich lediglich auf die Feststellung der Minderung. Diese erfolgt durch einen Verwaltungsakt, der mit der Bekanntgabe wirksam wird. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid haben nach § 39 Nr. 1 SGB II keine aufschiebende Wirkung. Sofern allerdings der Leistungsträger oder ein Gericht die **aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs** gegen diesen Bescheid angeordnet hat, darf der Bescheid nicht vollzogen werden. Zwar bleibt der Verwaltungsakt wirksam, es tritt aber ein Schwebezustand ein, in dem vollendete Tatsachen nicht geschaffen werden sollen.<sup>49</sup> Das bedeutet, dass aus dem Verwaltungsakt keine Folgerungen gezogen werden dürfen.<sup>50</sup> **Deshalb kann in einem solchen Fall – trotz formeller Wirksamkeit des Verwaltungsakts – nicht von einer festgestellten Minderung im Sinne von Absatz 1 Satz 4 ausgegangen werden.** Eine verschärfte Minderung ist für die Dauer des Schwebezustands nicht möglich.
- 45** **Für mehrere Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II, die mangels vorherigen Bescheides nicht als Wiederholungsfall gewertet werden können, dürfen nicht gesondert parallel Leistungsminderungen festgestellt werden.**<sup>51</sup> Eine Erhöhung des Minderungsbetrages durch eine zeitgleiche Minderung mittels zweier gesonderter Minderungsbescheide mit gleichem Minderungsbetrag ist nicht zulässig. Weder aus dem Wortlaut noch aus den Gesetzesmaterialien kann eine solche zusätzliche Minderung durch parallele Minderungsbescheide abgeleitet werden. Es ist vielmehr von einer einheitlichen Minderung auszugehen.<sup>52</sup>

<sup>46</sup> BT-Drs. 16/1410, S. 25.

<sup>47</sup> Valgolio in: Hauck/Noftz, SGB II, § 31a SGB II Rn. 30; Berlit in: LPK-SGB II, 7. Aufl., 2021, § 31a SGB II Rn. 20.

<sup>48</sup> Berlit in: LPK-SGB II, 7. Aufl., 2021, § 31a SGB II Rn. 22; SG Aachen v. 21.06.2013 - S 11 AS 1041/12.

<sup>49</sup> BSG v. 23.09.1997 - 2 RU 44/96 - SozR 3-1300 § 50 Nr. 20; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 86a SGG Rn. 4.

<sup>50</sup> BSG v. 23.09.1997 - 2 RU 44/96 - SozR 3-1300 § 50 Nr. 20.

<sup>51</sup> BSG v. 09.11.2010 - B 4 AS 27/10 R zur alten Rechtslage bei Meldeversäumnissen; LSG Niedersachsen-Bremen v. 17.06.2013 - L 7 AS 332/13 B ER; SG Koblenz v. 07.07.2010 - S 16 AS 212/10; Berlit in: LPK-SGB II, 7. Aufl., 2021, § 31 SGB II Rn. 23.

<sup>52</sup> BSG v. 09.11.2010 - B 4 AS 27/10 R.

- 46** In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die **Rechtmäßigkeit des die Frist auslösenden Minderungsverwaltungsaktes auf der vorherigen Stufe Tatbestandsvoraussetzung für die verschärfte Leistungsminderung nach Satz 2 oder Satz 3 ist**. Wenn gegen den „Erstbescheid“ Widerspruch eingelegt oder Klage erhoben worden ist, ist mangels Bestandskraft eine Prüfung ohne Weiteres möglich und geboten.<sup>53</sup> Bei Bestandskraft kann dies aber nicht gelten. Ähnlich wie bei einer zweiten Sperrzeit und dem damit einhergehenden Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (§ 161 SGB III) ist **aber der Anspruch auf Rücknahme des ersten Sanktionsbescheides gem. § 44 Abs. 1 SGB X zu prüfen**<sup>54</sup>, **wenn im Widerspruch (gegen den Bescheid nach § 31a Abs. 1 Satz 2 bzw. Satz 3 SGB II) geltend gemacht wird, dass der Ursprungsbescheid rechtswidrig gewesen ist**.<sup>55</sup>
- 47** Wird der auf der vorherigen Stufe ergangene Minderungsbescheid aufgehoben, kann der nunmehr fehlerhafte Verwaltungsakt, mit dem eine wiederholte bzw. ein weitere wiederholte Pflichtverletzung festgestellt wird, gem. § 43 SGB X in einen rechtmäßigen Feststellungsbescheid auf der zulässigen vorherigen Stufe **umgedeutet** werden.<sup>56</sup>
- 48** Durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20.07.2006 ist die ausdrückliche Verpflichtung des Leistungsträgers zur Belehrung über die Rechtsfolgen einer wiederholten Pflichtverletzung entfallen. Der Gesetzgeber war der Auffassung, dass es aufgrund des allgemeinen Verweises auf die Pflichtverletzungen und der dort aufgestellten Voraussetzungen hinsichtlich der Rechtsfolgenbelehrung keines gesonderten Verweises bedarf.<sup>57</sup> Es gilt aber nach wie vor, dass der leistungsberechtigten Person unmissverständlich und für sie nachvollziehbar dargelegt werden muss, welche Konsequenzen eine weitere Pflichtverletzung innerhalb einer bereits laufenden Jahresfrist nach § 31a Abs. 1 Satz 5 SGB II hat. Das bedeutet, dass die Folgen einer weiteren Pflichtverletzung innerhalb dieser Frist darzulegen sind. Das kann mit dem ersten Minderungsbescheid erfolgen. Zu beachten ist aber, dass die Rechtsfolgenbelehrung zeitnah zu erfolgen hat. Darüber hinaus muss die Belehrung den konkreten Wiederholungstatbestand betreffen, der sanktioniert werden soll. Allgemeine Ausführungen reichen insoweit nicht aus.<sup>58</sup>

### c. Erneute weitere Pflichtverletzung

- 49** Nach der Neufassung des § 31a SGB II durch das **Bürgergeld-Gesetz** zum 01.01.2023 mindert sich das Bürgergeld bei jeder erneuten **weiteren Pflichtverletzung** um **30 Prozent** des nach § 20 SGB II jeweils maßgebenden Regelbedarfs (§ 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II) für einen Zeitraum von **drei Monaten** (§ 31b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II). Maßgebend ist der im Minderungszeitraum zugrunde zu legende gesetzlich festgelegte Regelbedarf (siehe Rn. 29). Bei Anrechnung von Einkommen und damit einem geringeren Zahlbetrag für den Regelbedarf kann die Minderung der Auszahlung auch die Mehrbedarfe betreffen. Eine Verringerung der sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung ist nunmehr ausgeschlossen (§ 31a Abs. 4 Satz 2 SGB II, siehe Rn. 30).

<sup>53</sup> LSG Baden-Württemberg v. 16.04.2008 - L 7 AS 1398/08 ER-B - Breith 2008, 1004; LSG Baden-Württemberg v. 21.06.2012 - L 7 AS 4298/11.

<sup>54</sup> LSG Niedersachsen-Bremen v. 22.06.2009 - L 7 AS 266/09 B ER - info also 2009, 274.

<sup>55</sup> BSG v. 21.03.2002 - B 7 AL 44/01 R - SozR 3-4100 § 119 Nr. 23.

<sup>56</sup> LSG Nordrhein-Westfalen v. 27.05.2013 - L 19 AS 434/13 B ER; SG Duisburg v. 12.02.2016 - S 5 AS 1356/14; SG München v. 31.05.2017 - S 40 AS 1142/17 ER; *Valgolio* in: Hauck/Noftz, SGB II, § 31a SGB II Rn. 32a; a.A. SG Dresden v. 14.07.2014 - S 20 AS 1356/14.

<sup>57</sup> BT-Drs. 16/1410, S. 26.

<sup>58</sup> Bayerisches LSG v. 23.04.2014 - L 11 AS 410/13.



- 50** Auch bei einer Minderung um 30 Prozent ist keine Möglichkeit der Gewährung von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen vorgesehen. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen angesichts der Ausführungen und der Übergangsregelungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil v. 05.11.2019<sup>59</sup> nicht.
- 51** Mit der Änderung des Wortlautes des § 31a Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB II in der Neufassung durch das **Bürgergeld-Gesetz** zum 01.01.2023 – „**weitere Pflichtverletzung**“ anstelle von „**wiederholte Pflichtverletzung**“ – ist eine inhaltliche Änderung nicht verbunden (siehe Rn. 35).
- 52** Es muss eine neue Pflichtverletzung vorliegen (siehe Rn. 37 ff.) und die Voraussetzungen eines Wiederholungsfalles (siehe Rn. 41 ff.) gegeben sein. Eine erneute weitere Pflichtverletzung kommt nur in Betracht, wenn zuvor eine erste weitere Pflichtverletzung nicht nur begangen, sondern auch festgestellt worden ist (siehe Rn. 43 ff.).<sup>60</sup> Der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums darf zum Zeitpunkt der neuen Pflichtverletzung nicht länger als ein Jahr zurückliegen (§ 31a Abs. 1 Satz 5 SGB II). Aus diesem Grund ist eine Pflichtverletzung auch dann festzustellen, wenn sie aufgrund der Beschränkung nach § 31a Abs. 4 SGB II, tatsächlich nicht zu einer Minderung führt.

#### **d. Überlappung von Minderungszeiträumen**

- 53 Bei Überlappung von Minderungszeiträumen erfolgt eine Addition der Minderungsbeträge.** Dies ergibt sich aus dem mit dem Bürgergeld-Gesetz zum 01.01.2023 eingefügten neuen **§ 31a Abs. 4 Satz 1 SGB II**, der bestimmt, dass Leistungsminderungen bei wiederholten Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II oder wiederholten Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II auf **insgesamt 30 Prozent des nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs begrenzt** sind. Der monatliche Minderungsbetrag darf nach dieser Vorschrift auch bei einer Addition der Minderungsbeträge 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs nicht überschreiten. Eine Addition kann damit nur bei Überlappung der Zeiträume mit Minderungen wegen einer ersten Pflichtverletzung (10 Prozent) und einer – ersten – weiteren Pflichtverletzung (20 Prozent) oder bei Überlappung mit Minderungszeiträumen wegen Meldeversäumnissen (10 Prozent) stattfinden.
- 54** Darüber hinaus ist auch eine **Aneinanderreihung von mehreren Minderungen** möglich. Eine zeitliche Begrenzung der Gesamtdauer gibt es hierfür nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich erklärt, dass als milderer Mittel zu einer Minderung über 30 Prozent ein längerer Minderungszeitraum in Betracht kommen könnte.<sup>61</sup>
- 55** Zuvor war nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für Minderungsbescheide, die Minderungszeiträume bis zum 31.12.2022 betrafen, die Rechtmäßigkeit der Höhe bei einer Addition insbesondere bei Überlappung mit Zeiträumen von Minderungen wegen Meldeversäumnissen umstritten. Keine Verfassungswidrigkeit aufgrund der „Sanktions-Entscheidung“ des BVerfG sah das LSG Berlin-Brandenburg<sup>62</sup> beim Zusammentreffen von Sanktionen wegen Meldeversäumnissen und einer Sanktion wegen Verstoßes gegen § 31 Abs. 1 SGB II, welche kumulierend 30 Prozent des Regelbedarfes überstiegen. Andere folgerten hingegen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts eine Sanktions(ober)grenze von 30 Prozent des Regelbedarfs beim Zusammentreffen von Sanktionen, unabhängig davon, ob diese auf Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 SGB II, § 31 Abs. 2 SGB II oder § 32 SGB II beruhen.<sup>63</sup>

<sup>59</sup> BVerfG v. 05.11.2019 - 1 BvL 7/16.

<sup>60</sup> Bayerisches LSG v. 17.06.2013 - L 11 AS 306/13 B ER.

<sup>61</sup> BVerfG v. 05.11.2019 - 1 BvL 7/16 - juris Rn. 189.

<sup>62</sup> LSG Berlin-Brandenburg v. 17.01.2022 - L 25 AS 1638/20 - juris Rn. 66.

<sup>63</sup> *Berlit* in: LPK-SGB II, 7. Aufl., 2021, § 31a SGB II Rn. 14 ff.

**56** Die Begrenzung der Minderung auf 30 Prozent hindert nicht die Feststellung weiterer Pflichtverletzungen und Minderungen. Diese können Rechtsfolgen beispielsweise in den Fällen entfalten, in denen eine Minderung wegen Nachholung der Mitwirkungspflicht oder Rechtswidrigkeit des Minderungsbescheides aufgehoben wird. Zudem können sie maßgeblich für den Beginn der Jahresfrist sein.

## 2. Aufhebung bei Beendigung der Pflichtverletzung

**57** Nach der Neufassung durch das **Bürgergeld-Gesetz** zum 01.01.2023 bestimmt **§ 31a Abs. 1 Satz 6 SGB II**, dass Minderungen wegen Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II aufzuheben sind, sobald erwerbsfähige Leistungsberechtigte diese **Pflichten erfüllen** oder sich **nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären**, diesen künftig nachzukommen. **§ 31b Abs. 2 Satz 2 SGB II** präzisiert den Zeitpunkt der Aufhebung. Die Minderung ist hiernach ab dem Zeitpunkt der Pflichterfüllung oder der Erklärung der Bereitschaft zur Pflichterfüllung aufzuheben, soweit der Minderungszeitraum mindestens einen Monat betragen hat, andernfalls nach Ablauf dieses Monats.

**58** Diese Vorschrift entspricht der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts. Dieses hatte in seinem Urteil vom 05.11.2019 erklärt, dass eine starre Minderungsdauer von drei Monaten, selbst wenn die Mitwirkungspflicht noch erfüllt bzw. die Bereitschaft hierzu ernsthaft erklärt wird, nicht vereinbar mit Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG ist. Leistungsminderungen sind nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts nur zumutbar, wenn sie an die Eigenverantwortung der Betroffenen anknüpfen.<sup>64</sup> Deshalb muss es für die Betroffene oder den Betroffenen möglich sein, die Minderung existenzsichernder Leistungen durch eigenes Verhalten abzuwenden oder die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Leistungen auch nach einer Minderung wieder zu erhalten.<sup>65</sup> Nach § 31a Abs. 1 Satz 6 SGB II in der ab dem 01.04.2011 gültigen Fassung war nur bei einem vollständigen Entfall von Arbeitslosengeld II unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls eine Begrenzung der Minderung auf 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfes ab dem Zeitpunkt der Erklärung möglich, wenn sich die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nachträglich bereit erklärten, ihren Pflichten nachzukommen.

**59** Eine **nachträgliche Pflichterfüllung** kommt dann in Betracht, wenn das Unterlassen der konkreten Handlung, das zur Pflichtverletzung geführt hat, noch möglich ist. Denkbar ist beispielsweise, dass die angebotene Weiterbildungsmaßnahme noch begonnen wird, sich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person noch auf die noch nicht vergebene Stelle bewirbt oder die fristgemäß erfolgten Eigenbemühungen noch nachgewiesen werden. Eine Nachholung liegt hingegen nicht vor, wenn sich die leistungsberechtigte Person auf eine andere Stelle bewirbt oder die Eigenbemühungen im Folgemonat erfolgen.

**60** Die Abgabe einer **nachträglichen Erklärung, den Pflichten nachzukommen**, führt nur dann zu einer zeitlichen Begrenzung der Minderung, wenn diese **ernsthaft**<sup>66</sup>, **nachhaltig** und insgesamt glaubhaft ist.<sup>67</sup> Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person soll motiviert werden, ihr Verhalten zu ändern. Anreiz hierfür ist eine Aufhebung der Minderungsfolgen, in deren Genuss nach dem Sinn und Zweck der Regelung nur diejenigen kommen sollen, die die geforderte Handlung in Zukunft tatsächlich vornehmen bzw. die sozialwidrige Handlung unterlassen wollen. Es ist nicht bezweckt,

<sup>64</sup> BVerfG v. 05.11.2019 - 1 BvL 7/16 - juris Rn. 186.

<sup>65</sup> BT-Drs. 20/3873, S. 92.

<sup>66</sup> Zu § 31 Abs. 1 Satz 6 a.F.: Loose in: GK-SGB II, Stand 10/2014, § 31a SGB II Rn. 19; a.A. Berlit in: LPK-SGB II, 7. Aufl., 2021, § 31a SGB II Rn. 41, der vorbehaltlich des Einzelfalls nur geringe Anforderungen an die Glaubhaftigkeit der Angaben stellt.

<sup>67</sup> BT-Drs. 20/3873, S. 92.

dass sich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person durch formelhafte Absichtserklärungen ohne tatsächliche Bereitschaft, ihren Pflichten zukünftig nachzukommen, ungerechtfertigte Vorteile verschaffen kann. Es muss also eine **prognostische Einschätzung** vorgenommen werden. Diese unterliegt der vollen gerichtlichen Kontrolle. Liegen keine Anhaltspunkte für eine mangelnde Ernsthaftigkeit vor, ist die Erklärung zu akzeptieren. Hat es jedoch bereits mehrfach Pflichtverletzungen gegeben, bei denen eine Verhaltensänderung angekündigt, aber nicht umgesetzt wurde, sind wegen gebotener Zweifel an der Ernsthaftigkeit der abgegebenen Erklärung höhere Anforderungen zu stellen. Zu berücksichtigen sind hierbei auch die Umstände der Abgabe der Erklärung, insbesondere der Zeitpunkt und die Form.<sup>68</sup> In Fällen, **in denen die Handlung nachgeholt werden kann und dies auch vom Leistungsträger eingefordert wird, müssen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die geforderten Bemühungen tatsächlich ausführen**, da nur dann von der Ernsthaftigkeit auszugehen ist. Die Erklärung muss zeitlich nach der Pflichtverletzung erfolgen, ist aber schon vor dem bzw. im Anhörungsverfahren zum Minderungsbescheid möglich.

- 61** Der Minderungszeitraum beträgt nach **§ 31b Abs. 2 Satz 2 SGB II** auch bei nachträglicher Bereitschaft zur Pflichterfüllung oder bei nachträglicher Pflichterfüllung **mindestens einen Monat**. Dies gilt auch bei Nachholung der Pflichten oder ernsthafter Erklärung noch vor Erlass des den Beginn der Minderung auslösenden Minderungsbescheides.<sup>69</sup> Die Minderung ist in diesem Fall jedoch von vornherein begrenzt auf einen Monat festzusetzen. Bei Pflichterfüllung oder Bereitschaftserklärung nach Ablauf eines Minderungszeitraumes von einem Monat hat eine **taggenaue Aufhebung** ab dem Zeitpunkt der Pflichterfüllung oder Zugang der Erklärung beim Leistungsträger zu erfolgen<sup>70</sup>.
- 62** Die **Aufhebung**, die nach dem Spiegelbildprinzip ein Verwaltungsakt i.S.v. § 31 SGB X ist,<sup>71</sup> hat zwingend zu erfolgen. Variable Veränderungen sind weder im Hinblick auf die Höhe noch auf den Zeitpunkt oder die Dauer vorgesehen und stehen somit **nicht im Ermessen** des zuständigen Trägers.

### **3. Ausschluss von Leistungsminderungen nach § 31a SGB II**

#### **a. Sperrzeiten wegen Meldeversäumnissen**

- 63** Nach dem durch das Bürgergeld-Gesetz eingeführten § 31a Abs. 1 Satz 7 SGB II gelten bei Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II in Fällen einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis nach § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 SGB III die Rechtsfolgen des § 32 SGB II.
- 64** Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Klarstellung. Bereits zuvor war davon ausgegangen worden, dass § 32 SGB II die Folgen von Meldeversäumnissen abschließend regelt. Es soll sichergestellt werden, dass bei Leistungsberechtigten nach dem SGB III, die aufstockende Leistungen nach dem SGB II beziehen, bei Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III die entsprechende Rechtsfolge bei einem Meldeversäumnis nach dem SGB II eintritt.<sup>72</sup>

#### **b. Pflichtverletzungen während des Schlichtungsverfahrens**

- 65** Während des Schlichtungsverfahrens nach § 15a SGB II führt die Verletzung von Pflichten nach § 31 SGB II nicht zu Leistungs(ver)minderungen nach § 31a SGB II (§ 15a Abs. 3 SGB II).

<sup>68</sup> *Berlit* in: LPK-SGB II, 7. Aufl., 2021, § 31b SGB II Rn. 20.

<sup>69</sup> A.A. *Berlit*, info also 2023, 22, 25; zur Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts: *Hahn* in: Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Aufl., 2021, § 31a SGB II Rn. 15b, *Berlit* in: LPK-SGB II, 7. Aufl., 2021, § 31b SGB II Rn. 25.

<sup>70</sup> *Berlit* in: LPK-SGB II, 7. Aufl., 2021, § 31a SGB II Rn. 44.

<sup>71</sup> *Herbe* in: Herbe/Palsherm, Das neue Bürgergeld, 2023, Rn. 292.

<sup>72</sup> BT-Drs. 20/3873, S. 92.

- 66** Das Schlichtungsverfahren, welches unter Hinzuziehung einer bisher unbeteiligten und insofern nicht weisungsgebundenen Person durchgeführt wird, wurde für Konfliktfälle im Zusammenhang mit der Erstellung oder die Fortschreibung eines Kooperationsplans geschaffen.<sup>73</sup> Es soll auf Verlangen einer der beiden Seiten – mithin der leistungsberechtigten Person oder/und des Leistungsträgers – eingeleitet werden (§ 15a Abs. 1 Satz 1 SGB II). Es endet mit der Erstellung eines Kooperationsplanes, mit der gemeinsamen Feststellung des Scheiterns oder spätestens mit Ablauf von vier Wochen ab dem Beginn (§ 15a Abs. 4 SGB II). Ob der Beginn dabei bereits in dem Verlangen der Beteiligten, in einer Terminanberaumung durch die Schlichtungsperson oder in dem ersten Gespräch liegt, ergibt sich aus dem Wortlaut nicht. Anzunehmen ist jedoch, dass auf die Aufnahme der Gespräche als Beginn abzustellen ist. Die Berechnung der Vierwochenfrist bestimmt sich nach § 26 SGB X i.V.m. § 187 ff. BGB.
- 67** Ausgeschlossen sind Minderungen wegen sämtlicher Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II. Eine Beschränkung auf § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II wurde nicht vorgenommen, sodass auch die Verminderung von Vermögen durch eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person mit der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II herbeizuführen, nicht zu Leistungsminderungen führen kann. Die Rechtsfolgen bei Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II wurden jedoch nicht ausgeschlossen.
- 68** Vor Einleitung des Schlichtungsverfahrens festgestellte Minderungen bleiben bestehen.<sup>74</sup>

#### IV. Persönliche Anhörung (Absatz 2)

- 69** Vor Erlass des Minderungsbescheides ist die leistungsberechtigte Person nach § 24 SGB X anzuhören.<sup>75</sup> Nach der Neufassung durch das **Bürgergeld-Gesetz** regelt § 31a Abs. 2 SGB II, der nach § 31a Abs. 4 SGB II bei nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten entsprechend gilt, dass vor der Feststellung der Minderung **auf Verlangen der Leistungsberechtigten** (Satz 1) und **bei einer wiederholten Pflichtverletzung** bzw. wiederholten Meldeversäumnissen (Satz 2) die **Anhörung nach § 24 SGB X persönlich** erfolgen soll.
- 70** Damit erfolgt eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der durch das Bundesverfassungsgericht<sup>76</sup> gestellten Anforderung, dass **bei entsprechenden Anhaltspunkten** den Leistungsberechtigten Gelegenheit gegeben werden muss, ihre persönliche Situation nicht nur schriftlich, sondern auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung vorzutragen.
- 71** **Persönlich** kann hierbei grundsätzlich nur bedeuten, dass eine Vorsprache im Rahmen einer **physischen Begegnung** der leistungsberechtigten Person und der Integrationsfachkraft des Leistungsträgers erfolgt. Dieses Gespräch muss nicht notwendig in den Räumen des Leistungsträgers stattfinden, sondern es kann ebenso wie die Beratung (§ 14 Abs. 3 Satz 2 SGB II) auch durch Aufsuchen der Leistungsberechtigten erfolgen. Eine telefonische Anhörung erscheint hingegen nicht ausreichend. In Betracht kommt allenfalls im Einzelfall eine Anhörung im Wege der Videokommunikation. Jedoch kann die Kontaktaufnahme, also die Vereinbarung einer persönlichen Anhörung, auch schriftlich oder telefonisch erfolgen. Die Entscheidung über die passende Kommunikationsform muss unter Berücksichtigung **der Umstände des Einzelfalls** erfolgen.

<sup>73</sup> BT-Drs. 20/3873, S. 86.

<sup>74</sup> *Herbst* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Stand 13.06.2023, § 15a SGB II, Rn. 42.

<sup>75</sup> Hessisches LSG v. 29.09.2006 - L 9 AS 179/06 ER; SG Osnabrück v. 22.06.2005 - S 10 AS 68/05 ER - ASR 2005, 65.

<sup>76</sup> BVerfG v. 05.11.2019 - 1 BvL 7/16 - juris Rn. 143.

- 72** Das **Verlangen der leistungsberechtigten Person** bedarf keiner bestimmten Form. Es muss lediglich aus ihrem Verhalten deutlich werden, dass sie eine persönliche Vorsprache wünscht.
- 73** Wann bei einer **wiederholten Pflichtverletzung** ein Wiederholungsfall vorliegt, ist nicht konkret geregelt. Die Zugrundelegung des § 31a Abs. 1 Satz 5 SGB II und eines Zeitraumes eines Jahres erscheint vorliegend nicht sachgerecht. Vielmehr ist auf den Einzelfall abzustellen. Hat beispielsweise ein Meldeversäumnis stattgefunden und danach ist die leistungsberechtigte Person den Meldepflichten wieder nachgekommen, erscheint bei einer erstmaligen Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 SGB II innerhalb eines Jahres nach dem Meldeversäumnis eine persönliche Anhörung – wenn nicht weitere Anhaltspunkte vorliegen – nicht erforderlich.
- 74** Über die explizit in Satz 1 und Satz 2 genannten Fälle hinaus sollte angesichts der Zielsetzung und der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts auch bei konkreten **Anhaltspunkten dafür, dass die leistungsberechtigte Person nicht in der Lage ist, ihre Interessen schriftlich vorzutragen und sich Hilfe zu organisieren**<sup>77</sup>, dieser die Möglichkeit gegeben werden, im Rahmen einer persönlichen Anhörung vortragen zu können.<sup>78</sup> Dies kann insbesondere bei Personen mit eingeschränkten Lese- und Schreibfähigkeiten, mit gesundheitlichen, insbesondere psychischen Problemlagen oder mit besonderen Belastungssituationen der Fall sein.<sup>79</sup> Es erschließt sich nicht, warum diese Konstellation nicht ausdrücklich in § 31a Abs. 2 SGB II aufgenommen wurde, sondern im Gesetzestext keinen Niederschlag gefunden hat, zumal sie in der Gesetzesbegründung aufgeführt ist.
- 75** Im Rahmen des persönlichen Gesprächs soll den Leistungsberechtigten Gelegenheit gegeben werden, sich zu den für die Entscheidung über die Leistungsminderung erheblichen Tatsachen zu äußern. Insbesondere sollen der **Sachverhalt der vorgeworfenen Pflichtverletzung**, die Ursachen für das Verhalten der Leistungsberechtigten sowie Umstände, die einen **wichtigen Grund** belegen oder auf eine **außergewöhnliche Härte** hinweisen oder eine nachträgliche Pflichterfüllung belegen, erfragt werden.<sup>80</sup> Der Ablauf und die Ergebnisse sollten dokumentiert werden.
- 76** Die Vorschrift ist als Sollvorschrift ausgestaltet, sodass im Regelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen eine persönliche Anhörung stattfinden muss. Der Leistungsträger muss der leistungsberechtigten Person jedoch **nur die Möglichkeit der persönlichen Vorsprache** geben. Verweigert sich diese und erscheint beispielsweise ohne wichtigen Grund nicht auf Einladung oder wird bei entsprechender vorheriger Ankündigung nicht angetroffen, kann die Anhörung auch schriftlich erfolgen. Eine gesonderte schriftliche Anhörung ist entbehrlich, wenn im Einladungsschreiben auch auf die Möglichkeit der schriftlichen Äußerung und einer Entscheidung nach Aktenlage hingewiesen wird.
- 77** Die Anhörung kann nach § 41 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SGB X bis zur letzten Tatsacheninstanz eines sozialgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.

## V. Außergewöhnliche Härte (Absatz 3)

- 78** Nach **§ 31a Abs. 3 SGB II in der Fassung des Bürgergeld-Gesetzes erfolgt eine Leistungsminderung nicht, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.**

<sup>77</sup> Schifferdecker/Brehm, NZS 2020, 1, 3.

<sup>78</sup> BVerfG v. 05.11.2019 - 1 BvL 7/16 - juris Rn. 143.

<sup>79</sup> BT-Drs. 20/3873, S. 92.

<sup>80</sup> Siehe auch Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II, Stand 01.07.2023, Rn. 31.38.

- 79** Das Bundesverfassungsgericht hatte zuvor in seinem Urteil v. 05.11.2019 die **Minderung des Regelbedarfes um 30 Prozent, soweit diese zwingend ist, auch wenn Umstände vorliegen, die zu außergewöhnlichen Härten führen würden, für unvereinbar mit Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG erklärt.**<sup>81</sup> Es hatte in einer Übergangsregelung festgelegt, dass § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II a.F. **mit der Maßgabe anzuwenden war, dass eine Leistungsminderung wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 SGB II nicht erfolgen muss, wenn dies im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde.**
- 80** Die Umsetzung dieser Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts konnte der Gesetzgeber auf unterschiedliche Weise sicherstellen. Er hätte die Minderung in das Ermessen der Behörde stellen oder eine Härtefallregelung auf Tatbestandsebene einfügen können.<sup>82</sup> Durch Absatz 3 hat er sich für eine Härtefallprüfung auf Tatbestandsebene entschieden. Es handelt sich bei der „außergewöhnlichen Härte“ um einen **unbestimmten Rechtsbegriff**, der vollumfänglich gerichtlich überprüfbar ist.
- 81** Zu der Frage, wann solche außergewöhnlichen Härten vorliegen, verhält sich die Regelung nicht, insbesondere werden auch keine Regelbeispiele benannt. Zu betrachten ist der konkrete Einzelfall. In der Gesetzesbegründung<sup>83</sup> wird dem Bundesverfassungsgericht<sup>84</sup> folgend insbesondere darauf abgestellt, ob es unter Berücksichtigung des Ziels der Überwindung der Hilfebedürftigkeit bzw. Integration in den Arbeitsmarkt aufgrund besonderer Umstände **unzumutbar erscheint, die Nichterfüllung mit Leistungsminderungen zu sanktionieren.** Es müsse eine **atypische Ausgangslage vorliegen, beziehungsweise eine atypische Folge** eintreten, die für die Betroffene oder den Betroffenen einen deutlich **härteren Einschnitt** bedeuten würde, als die Minderung in der Regel nach sich ziehen würde.<sup>85</sup> Die **Wirkung der Leistungsminderung** müsse in diesen Fällen ihrer Art und Schwere nach **so ungewöhnlich** sein, dass im Hinblick auf den Zweck der Mitwirkungspflicht (Verringerung oder Überwindung der Hilfebedürftigkeit oder Eingliederung in den Arbeitsmarkt) die Minderung unvertretbar wäre. Davon sei insbesondere dann auszugehen, wenn **durch die Minderung eine dauerhaft negative Prognose im Hinblick auf die Integration in den Arbeitsmarkt gegeben** sei.
- 82** Es muss somit der Ausnahmesituation Rechnung getragen werden, dass grundsätzlich eine Mitwirkungspflicht erfüllt werden kann, es aber in dem konkreten Einzelfall aufgrund besonderer Umstände unzumutbar erscheint, wegen des Nichterfüllens der Mitwirkungspflicht die Leistungen zu mindern. **Diese Umstände beziehen sich mithin nicht auf die Pflicht, die verletzt wurde, sondern auf die Minderung.** Eine außergewöhnliche Härte kann bspw. angenommen werden bei Menschen mit **mehrfachen Vermittlungshindernissen und erheblichen psychischen Problemen**, die zwar zur Mitwirkung in der Lage sind, bei denen jedoch erkennbar ist, dass mit der Minderung nicht die gewünschten Durchsetzungs- und Integrationseffekte erzielt werden können.<sup>86</sup> Es müssen somit **besondere soziale, familiäre oder gesundheitliche Umstände** vorliegen, die eine Minderung unter Berücksichtigung des Ziels der weiteren Integration für die Betroffenen **untragbar oder unzumutbar** erscheinen lassen. Eine außergewöhnliche Härte ist nicht schon auf-

<sup>81</sup> BVerfG v. 05.11.2019 - 1 BvL 7/16 - juris Rn. 176 und 184.

<sup>82</sup> BVerfG v. 05.11.2019 - 1 BvL 7/16 - juris Rn. 185.

<sup>83</sup> BT-Drs. 20/3873, S. 93.

<sup>84</sup> BVerfG v. 05.11.2019 - 1 BvL 7/16 - juris Rn. 184.

<sup>85</sup> So auch zur Übergangsregelung *Schifferdecker/Brehm*, NZS 2020, 1, 3.

<sup>86</sup> BVerfG v. 05.11.2019 - 1 BvL 7/16 - juris Rn. 184.

grund des Eintritts der mit einer Minderung im Regelfall verbundenen Folgen – der Beschränkung der finanziellen Mittel – anzunehmen.<sup>87</sup> Die außergewöhnliche Härte muss zudem nicht zwingend die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten selbst betreffen, sondern kann auch bei anderen Personen der Bedarfsgemeinschaft vorliegen.

**83** Nach den als norminterpretierende Verwaltungsvorschriften<sup>88</sup> qualifizierten Weisungen der Bundesagentur für Arbeit<sup>89</sup>, die im Wege der Selbstbindung der Verwaltung die Leistungsträger (nicht jedoch die zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a SGB II<sup>90</sup>) binden, können folgende Anhaltspunkte unter Berücksichtigung des Einzelfalls auf eine außergewöhnliche Härte hindeuten:

- drohender Verlust des Kontaktes des Betroffenen mit dem Jobcenter oder drohende Obdachlosigkeit (kontraproduktiver Minderungsverlauf), insbesondere bei
  - erheblichen psychischen Problemen,
  - Erkrankungen, die die Interaktion mit anderen Personen stark einschränken bis unmöglich machen,
- Gefährdung der Restschuldbefreiung, da die Raten in der Wohlverhaltensphase im Rahmen der Insolvenz durch fehlende Kompensationsmöglichkeit nicht bedient werden können; diese Folge könnte im Ergebnis die ganze Familie betreffen und weit über den Minderungszeitraum hinauswirken,
- außergewöhnliche Umstände wie familiäre oder gesundheitliche Probleme wie:
  - umfangreiche Unterstützung eines nahen Familienangehörigen ohne Pflegestufe und dadurch familiäres oder gesellschaftliches Unterdruckgeraten der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person bei Erfüllung gesetzlich vorgesehener Mitwirkungshandlungen,
  - enger zeitlicher Zusammenhang eines Vermittlungsvorschlages mit der Nachricht von der schweren Erkrankung eines nahen Angehörigen und daher nicht sorgfältiges Lesen eines Vermittlungsvorschlages,
- außergewöhnliche Ausgangslage durch die Minderung in zweckgebundene Mehrbedarfe:
  - Die zusätzlich gewährten Kosten für Schulbücher nach § 21 Abs. 6a SGB II würden durch die Minderung nicht mehr ausgezahlt. Die leistungsberechtigte Person könnte sich die Bücher z.B. aufgrund von fehlendem bzw. nur sehr geringem Schonvermögen nicht mehr leisten und das Ausbildungsziel wäre mangels vorhandener Lernmittel gefährdet.

**84** Das Vorhandensein solcher Umstände ist im Rahmen der Anhörung nach § 24 SGB X zu erfragen, die nach Absatz 2 gegebenenfalls auch persönlich erfolgen muss.

## VI. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte (Absatz 5)

**85** In Absatz 5 findet sich die zuvor in Absatz 4 geregelte entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis 4 des § 31a SGB II bei Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB II auf nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte. Der den Einsatz der eigenen Arbeitskraft betreffende Teil der durch § 31 SGB II minderungsbewehrten Verhaltensweisen, § 31 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB II, kann von den nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten nicht verletzt werden. Gleichwohl gilt das Konzept des Forderns nach § 2 SGB II auch für diese. Der Gesetzgeber hatte daher ein Be-

<sup>87</sup> *Herbe* in: *Herbe/Palsherm*, Das neue Bürgergeld, 2023, Rn. 295.

<sup>88</sup> BSG v. 03.11.2021 - B 11 AL 2/21 R - juris Rn. 21.

<sup>89</sup> Bundesagentur für Arbeit, Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II, Stand 01.07.2023, Rn. 31.41.

<sup>90</sup> BSG v. 24.06.2020 - B 4 AS 26/20 B - juris Rn. 8.

dürfnis gesehen, bestimmte Verhaltensweisen dieses Personenkreises im Rahmen des Anwendungsbereiches des § 31 SGB II ebenfalls zu sanktionieren. Sofern nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr **Einkommen oder Vermögen in der Absicht gemindert** haben, die Hilfebedürftigkeit bzw. die Gewährung von Bürgergeld herbeizuführen, kommt es zu den in § 31a Abs. 1 und 4 SGB II beschriebenen Folgen. Das gilt ebenso, wenn **unwirtschaftliches Verhalten** trotz Belehrung des Leistungsträgers über die Rechtsfolgen gem. § 31 Abs. 2 Nr. 2 SGB II fortgesetzt wird.

- 86 Hinsichtlich der Höhe von Minderungen verweist Absatz 5 auf Absatz 1 und 4**, nämlich eine Leistungsminderung von 10 Prozent des **maßgebenden Regelbedarfes in der ersten Stufe und Minderungen von 20 Prozent bzw. 30 Prozent bei weiteren Pflichtverletzungen. Bezugsgröße der Minderung ist der Regelbedarf gemäß § 20 SGB II**. In § 31a Absatz 1 Sätze 1 bis 3 SGB II ist die Bezugnahme auf den Regelbedarf erwerbsfähiger Leistungsberechtigter folgerichtig gestrichen worden. Da die Leistungsminderungen nur solche nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten betreffen, die sozialrechtlich handlungsfähig im Sinne des § 36 SGB I sind, wird § 23 Nr. 1 SGB II keine Anwendung finden. Auch bei weiteren Pflichtverletzungen ergeben sich für den Anwendungsbereich des Absatzes 5 keine Besonderheiten. Die Dauer der Minderung beträgt gem. § 31b Abs. 2 SGB II ein bis drei Monate.
- 87** Auch die Regelungen zur persönlichen Anhörung (Absatz 2) und zur außergewöhnlichen Härte (Absatz 3) sind entsprechend anwendbar.
- 88** Absatz 6 wird nicht für entsprechend anwendbar erklärt. Grund hierfür dürfte sein, dass in dem Beratungsgespräch die Inhalte des Kooperationsplans überprüft werden sollen, der nur für erwerbsfähige Leistungsberechtigte erstellt wird.

## VII. Beratungsangebot für unter 25-Jährige (Absatz 6)

- 89** Nach dem neuen Absatz 6 **sollen** erwerbsfähige Leistungsberechtigte, **die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb von vier Wochen nach Feststellung einer Leistungsminderung ein Beratungsangebot erhalten, in dem die Inhalte des Kooperationsplans überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden.**
- 90** Ziel dieser Regelung ist die **Verhinderung des Abbruchs des Kontakts der jungen Leistungsberechtigten** zum Jobcenter mit der Folge, dass diese für Unterstützungsleistungen nicht mehr zu erreichen sind. Die Leistungsberechtigten sollen die Möglichkeit erhalten, das **Vertrauensverhältnis zum Jobcenter aufzubauen**.<sup>91</sup> Ein Ermessen ist dem Leistungsträger für den Regelfall nicht eingeräumt.
- 91** In dem Beratungsgespräch sollen die **Inhalte des Kooperationsplans** überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Das Beratungsangebot soll sich an **den individuellen Bedarfen** des Einzelfalls ausrichten. Die Jobcenter sollen dabei auch prüfen, ob den Leistungsberechtigten Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 SGB II oder den §§ 16a bis 16i SGB II angeboten werden.<sup>92</sup> Insbesondere ist zu prüfen, ob eine Förderung nach § 16h SGB II (Förderung schwer zu erreichender junger Menschen) in Betracht kommt.

<sup>91</sup> BT-Drs. 20/3873, S. 94.

<sup>92</sup> BT-Drs. 20/3873, S. 94.



- 92** Voraussetzung ist, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Pflichtverletzung.<sup>93</sup>
- 93** Die Annahme des Beratungsangebotes kann gegebenenfalls eine Bereiterklärung zur Mitwirkung darstellen, nach der die Leistungsminderung nach § 31a Abs. 1 Satz 6 SGB II aufzuheben ist.<sup>94</sup>
- 94** Es handelt sich um einen einklagbaren Anspruch der jungen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.
- 95** Diese durch das Bürgergeld-Gesetz eingefügte Regelung stellt eine Abkehr von dem vorherigen Ansatz der Sonderregelungen für Jugendliche und junge Erwachsene, die in § 31 SGB II festgelegte Pflichten verletzt haben, dar. Zuvor waren deren Pflichtverletzungen **schärfer sanktioniert** worden als die Pflichtverletzungen von Erwachsenen, die das 25. Lebensjahr bereits vollendet hatten. Bereits bei einer ersten Pflichtverletzung wurden nur noch Leistungen für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung gem. § 22 Abs. 1 SGB II gewährt. Alle anderen Leistungen wie die Regelbedarfe gem. § 20 SGB II und die Leistungen für Mehrbedarfe gem. § 21 SGB II entfielen in der ersten Stufe. Bei einer wiederholten Pflichtverletzung entfielen auch die Leistungen für die **Bedarfe für Unterkunft und Heizung**. Erklärte sich die erwerbsfähige junge leistungsberechtigte Person nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, konnten wieder Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden. Es handelte sich bei der Regelung des Absatzes 2 a.F. um eine **massive und einschneidende Leistungseinschränkung**, die bereits beim ersten Verstoß eintrat. Der Gesetzgeber begründete diese harte Sanktion mit dem Ziel, bei jungen Menschen von vornherein der **Langzeitarbeitslosigkeit** entgegenzuwirken und verwies auf das von der Bundesregierung beschlossene Sonderprogramm zum Einstieg arbeitsloser Jugendlicher in Beschäftigung und Qualifizierung und auf die Regelung des § 3 Abs. 2 SGB II a.F., wonach erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, unverzüglich nach Antragstellung in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit vermittelt werden sollten. Dieser staatlichen Verpflichtung stünden einschneidende Sanktionsregelungen gegenüber.<sup>95</sup> Hinsichtlich der Geeignetheit der scharfen Sanktionsregelungen zur Erreichung dieses Ziels der Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit bestanden erhebliche Zweifel<sup>96</sup>, zumal das Begründungsgefüge des Gesetzgebers voraussetzte, dass der Leistungsträger tatsächlich seiner Vermittlungsverpflichtung (später in § 16h SGB II geregelt) gerecht wurde. Auch bei Betrachtung der Intention des Jugendstrafrechts, wonach der erzieherische Gedanke im Vordergrund steht und Verstöße gegen gesellschaftliche Konventionen und Gesetze bei Jugendlichen aufgrund ihrer Unerfahrenheit und dem sprichwörtlichen jugendlichen Leichtsinn häufiger vorkommen, ergaben sich im Hinblick auf die **Verhältnismäßigkeit** derart drastischer Leistungseinschränkungen Zweifel.<sup>97</sup> Für den Bereich der Arbeitswelt und die dort herrschenden Regeln sowie den Umgang mit Behörden kann ebenso argumentiert werden, dass ein Regelverstoß Jugendlichen schneller unterläuft als älteren Leistungsberechtigten und deshalb auch eher zu entschuldigen ist. Zwar dürfte ein Verstoß gegen Art. 3 GG bzw. eine nicht gerechtfertigte Diskriminierung wegen Alters<sup>98</sup> nicht vorgelegen haben, ob das verfolgte Ziel jedoch erreicht wurde, ist zweifelhaft.

<sup>93</sup> Noch zur alten Regelung: *Berlit* in: LPK-SGB II, 7. Aufl., 2021, § 31a SGB II Rn. 49; *Valgolio* in: Hauck/Noftz, SGB II, § 31a SGB II Rn. 42; a.A. LSG Nordrhein-Westfalen v. 25.03.2015 - L 6 AS 332/15 B ER, das auf den Sanktionszeitraum abstellt.

<sup>94</sup> BT-Drs. 20/3873, S. 94.

<sup>95</sup> BT-Drs. 15/1516, S. 61.

<sup>96</sup> Im Ergebnis auch: LSG Nordrhein-Westfalen v. 30.06.2006 - L 19 B 40/06 AS ER; *Berlit* in: LPK-SGB II, 7. Aufl., 2021, § 31a SGB II Rn. 33.

<sup>97</sup> *Berlit* in: LPK-SGB II, 7. Aufl., 2021, § 31a SGB II Rn. 45; a.A. LSG Nordrhein-Westfalen v. 21.12.2012 - L 12 AS 2232/12 B.

<sup>98</sup> So aber *Valgolio* in: Hauck/Noftz, SGB II, Stand 03/2022, § 31a SGB II Rn. 44, wie hier: *Greiser/Šušnjar*, NJW 2019, 3683, 3686, da Art. 3 GG im Existenzsicherungsrecht nicht anwendbar sei.

**96** Es bestanden erhebliche Zweifel, ob die Regelung des § 31a Abs. 2 SGB II a.F. mit Art. 1 GG i.V.m. Art. 20 GG vereinbar war. Das **Bundesverfassungsgericht** hat in seinem Urteil vom 05.11.2019<sup>99</sup> ausdrücklich **nicht zu der Verfassungsmäßigkeit von § 31a Abs. 2 SGB II a.F. Stellung genommen**. Die Frage nach der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz mache eine eigenständige verfassungsrechtliche Würdigung erforderlich.<sup>100</sup> Gleichwohl dürften die grundsätzlichen Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts zum Nachranggrundsatz und zur Verhältnismäßigkeit hier ebenso gelten wie bei den Sanktionen nach § 31a Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB II a.F. Es erscheint nahezu ausgeschlossen, dass diese Regelungen einer Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht standgehalten hätten. Ein Nachweis mittels empirischer Daten, dass die gravierenden Minderungen geeignet und erforderlich waren, Jugendliche und junge Erwachsene zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten zu bewegen, wäre wohl nicht gelungen.<sup>101</sup> Die Bundesagentur für Arbeit hat in den Fachlichen Weisungen für die betroffenen Leistungsträger im Anschluss an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 05.11.2019 bestimmt (siehe hierzu Rn. 10), dass auf Personen im Alter von 15 bis 25 Jahren auch die Übergangsregelungen des Bundesverfassungsgerichts für Personen ab 25 Jahren Anwendung finden sollen, soweit dies nicht zu einer Schlechterstellung der Leistungsberechtigten unter 25 Jahren im Vergleich zur gesetzlichen Regelung des § 31a Abs. 2 SGB II führe.<sup>102</sup> Die Sonderregelung des § 31a Abs. 2 SGB II wurde somit regelmäßig von den Leistungsträgern nicht mehr angewendet. In diesem Vorgehen lag möglicherweise ein Verstoß gegen die Gesetzesbindung der Verwaltung nach Art. 20 Abs. 3 GG, allerdings kann in diesem Fall unter Berücksichtigung der Urteilsgründe des Bundesverfassungsgerichts argumentiert werden, dass die Nichtanwendung wegen offensichtlicher Verfassungswidrigkeit geboten war.<sup>103</sup>

#### **96.1 VIII. Verschärfte Leistungsminderung bei Arbeitsverweigerung (Absatz 7)**

Mit dem **Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz** (BGBl. 2024 I Nr. 107 v. 27.03.2024) wurde ein **neuer Absatz 7** in den § 31a SGB II eingefügt. Hiernach entfällt abweichend von Absatz 4 Satz 1 der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte, deren Bürgergeld wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 4 SGB II innerhalb des letzten Jahres gemindert war, eine zumutbare Arbeit nicht aufnehmen. Die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme muss tatsächlich und unmittelbar bestehen und willentlich verweigert werden. Diese Vorschrift wurde zugleich mit **demselben Gesetz durch § 86 SGB II mit Ablauf des 27.03.2026** aufgehoben. Sie ist somit von vornherein **nur für zwei Jahre gültig**.

*Aktualisierung vom 07.05.2024*

**96.2** Es dürfte sich hierbei um eine **Spezialvorschrift zu § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II** handeln, nach dem die leistungsberechtigte Person ihre Pflichten verletzt, wenn sie sich weigert, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen. Das Verhältnis zu den bereits zuvor kodifizierten Pflichtverletzungen wird im Gesetz selbst jedoch nicht geregelt. Einzig wird eine Abweichung von Absatz 4, der eine Begrenzung der Minderung auf 30 Prozent bei Summierung von Leistungsminderungen bei sich überlappenden Minderungszeiträumen vornimmt (siehe Rn. 53 ff.), bestimmt.

<sup>99</sup> BVerfG v. 05.11.2019 - 1 BvL 7/16.

<sup>100</sup> BVerfG v. 05.11.2019 - 1 BvL 7/16 - juris Rn. 114.

<sup>101</sup> *Schifferdecker/Brehm*, NZS 2020, 1, 5; *Schwarz/Vogt*, NDV 2019, 529, 532 unter Berufung auf *von den Berg/Uhlendorff*, IAB-Kurzbericht 5/2017.

<sup>102</sup> Bundesagentur für Arbeit, Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II, Stand 03.12.2019, Rn. 31.34.

<sup>103</sup> Hierzu: *Jarass* in: *Jarass/Pieroth*, GG, 14. Aufl. 2016, Art. 20 GG Rn. 50.

*Aktualisierung vom 07.05.2024*

**96.3** Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person muss die Möglichkeit der Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, die tatsächlich und unmittelbar bestehen muss, ohne wichtigen Grund willentlich verweigert haben. !

*Aktualisierung vom 07.05.2024*

**96.4** Im Hinblick auf den Begriff der Arbeit wird auf die Kommentierung zu § 31 SGB II Rn. 89 verwiesen. Es muss sich um eine **konkrete Arbeit** handeln, d.h. das Arbeitsangebot muss den Ort, den Inhalt der Tätigkeit und die Vergütung konkret bezeichnen. Es kann sich **auch um ein gefördertes Arbeitsverhältnis** nach § 16e SGB II oder § 16i SGB II handeln (anders Bundesagentur für Arbeit, Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II, Stand 28.03.2024, Rn. 31.46c), denn auch hierbei wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein reguläres Arbeitsverhältnis begründet (siehe auch § 31 SGB II 1. Überarbeitung Rn. 92 f.). Nicht hingegen genügt ein Berufsausbildungsverhältnis oder eine Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II. Die Arbeit muss **zumutbar im Sinne des § 10 SGB II** sein (siehe hierzu § 31 SGB II 1. Überarbeitung Rn. 94 ff.). !

*Aktualisierung vom 07.05.2024*

**96.5** Aus der Arbeit muss – anders als dies die zugrundeliegenden Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts nahelegen – **nicht ein existenzsicherndes Einkommen** bezogen werden können. Denn in diesem Fall käme es für die durch § 31a Abs. 7 SGB II sanktionierte Mitwirkungspflicht auf die konkrete Hilfebedürftigkeit, die angesichts der horizontalen Einkommensverteilung unter anderem von der Größe der Bedarfsgemeinschaft abhängt, an. Es **genügt** deshalb, **wenn die Hilfebedürftigkeit verringert wird**. !

*Aktualisierung vom 07.05.2024*

**96.6** Eine **Möglichkeit der Arbeitsaufnahme muss zum Zeitpunkt der willentlichen Verweigerung tatsächlich und unmittelbar** bestehen. Dies ist nur dann der Fall, wenn das Zustandekommen des Arbeitsverhältnisses bzw. dessen tatsächliche Inkraftsetzung **nur noch von einer Handlung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person abhängig** ist. Denkbar ist hier ein vom Arbeitgeber vorgelegtes bzw. ausgesprochenes Vertragsangebot, welches nur noch angenommen werden muss, oder, dass nach dem Abschluss des Arbeitsvertrages die leistungsberechtigte Person die Tätigkeit nur noch tatsächlich antreten muss. Hingegen genügen dem Unmittelbarkeitsanfordernis nicht die bloße Nichtbewerbung auf ein Vermittlungsangebot des Leistungsträgers, das Versenden unzureichender Bewerbungsunterlagen oder das Nichterscheinen zum Vorstellungsgespräch. In diesen Fällen kann jedoch eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II vorliegen (siehe hierzu § 31 SGB II 1. Überarbeitung Rn. 100 ff.), so dass bei entsprechender Belehrung die Rechtsfolgen des § 31a Abs. 1 SGB II greifen. !

*Aktualisierung vom 07.05.2024*

**96.7** Die Aufnahme der Arbeit muss **willentlich verweigert** werden. Die Weigerung selbst ist nach dem Wortsinn bereits als die vorsätzliche, ausdrückliche oder stillschweigende, schriftlich, mündlich oder in anderer Weise gegenüber dem Leistungsträger oder dem Arbeitgeber zum Ausdruck gebrachte fehlende Bereitschaft, sich an die durch das Gesetz auferlegte Pflicht zu halten, zu verstehen (siehe § 31 SGB II 1. Überarbeitung Rn. 98). Zum bloßen Verweigern hat der Gesetzgeber vorliegend ein **zusätzliches voluntatives Element** („willentlich“) eingefügt. Die leistungsberechtigte Person muss mithin zielgerichtet die Tatbestandsverwirklichung anstreben. Ihr muss es gerade darauf ankommen, die Mitwirkungspflicht zu verletzen. !

*Aktualisierung vom 07.05.2024*

- 96.8** Nach § 31a Abs. 7 Satz 3 SGB II i.V.m. § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II ist die Leistungsminderung ausgeschlossen, wenn die leistungsberechtigte Person einen **wichtigen Grund** für die willentliche Verweigerung der Arbeitsaufnahme darlegt und nachweist. Hierzu wird auf die § 31 SGB II 1. Überarbeitung Rn. 133 ff. und Rn. 145 ff. verwiesen. **!**
- Aktualisierung vom 07.05.2024*
- 96.9** Der Leistungsanspruch muss innerhalb des letzten Jahres wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 31 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 SGB II gemindert gewesen sein. Handelt es sich um eine erstmalige Pflichtverletzung, führt die willentliche Verweigerung der Arbeitsaufnahme mithin nicht zu einer Minderung nach § 31a Abs. 7 SGB II. Hier dürften aber regelmäßig die Voraussetzungen des § 31a Abs. 1 SGB II wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II vorliegen. **!**
- Aktualisierung vom 07.05.2024*
- 96.10** Die **vorherige Minderung** muss wegen einer **Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Aufnahme, Fortführung oder Anbahnung eines Arbeits- oder Berufsausübungsverhältnisses** (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II) **oder der Erfüllung der Voraussetzungen einer Sperrzeit** (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 SGB II) festgestellt worden sein. Bei der vorherigen Minderung kann es sich aber **auch** um eine solche nach **§ 31a Abs. 7 SGB II** handeln, denn bei dieser ist immer auch gleichzeitig der Tatbestand des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II (in der Alternative sich weigern, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen) erfüllt. Es handelt sich um eine Spezialvorschrift mit engeren Voraussetzungen. Andernfalls könnten, auch wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt wären, nicht zwei Minderungen nach § 31a Abs. 7 SGB II nacheinander festgestellt werden, sondern – ggf. für gleiche Handlungen – immer nur im Wechsel mit zumindest einer Minderung nach § 31a Abs. 1 SGB II. Dies entspräche auch nicht dem Gesetzeszweck. Minderungen wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Kooperationsplan (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II) oder im Zusammenhang mit einer Eingliederungsmaßnahme (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II) sind hingegen ebenso wenig wie solche wegen Meldeversäumnissen als vorherige Minderung beachtlich. **!**
- Aktualisierung vom 07.05.2024*
- 96.11** Die Minderung wegen der vorherigen Pflichtverletzung muss **im letzten Jahr** stattgefunden haben. **Anders als in § 31a Abs. 1 Satz 5 SGB II** wird nicht auf den Beginn des vorherigen Minderungszeitraumes abgestellt, sondern es genügt, wenn das Bürgergeld einen Tag innerhalb des letzten Jahres gemindert war. Dies ist somit auch dann der Fall, wenn das Ende des vorherigen Minderungszeitraumes im letzten Jahr vor der Pflichtverletzung nach § 31a Abs. 7 SGB II lag. Die Jahresfrist läuft kalendermäßig ab. Die Berechnung richtet sich nach § 26 SGB X i.V.m. den §§ 187 ff. BGB. **!**
- Aktualisierung vom 07.05.2024*
- 96.12** **§ 31a Abs. 7 SGB II sieht keine vorherige Rechtsfolgenbelehrung oder Kenntnis der Rechtsfolgen vor.** Hierbei dürfte es sich um ein gesetzgeberisches Versehen handeln. Sowohl das Bundessozialgericht (z.B. BSG v. 17.12.2009 - B 4 AS 30/09 R - juris Rn. 22) als auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG v. 05.11.2019 - 1 BvL 7/16 - juris Rn. 174) haben aufgrund der Steuerungs- und Warnfunktion die Notwendigkeit einer konkreten, verständlichen, richtigen und vollständigen Rechtsfolgenbelehrung bzw. die Kenntnis der Leistungsberechtigten betont. Angesichts der in § 31a Abs. 7 SGB II geregelten **spürbaren Rechtsfolge des Entfallens des Regelbedarfs** bestehen keine Zweifel an der **Notwendigkeit der vorherigen Rechtsfolgenbelehrung**. Es wäre auch in keiner Weise zu erklären, wenn hinsichtlich der mildereren Rechtsfolgen des § 31a Abs. 1 SGB II vorher belehrt werden müsste, nicht jedoch hinsichtlich der Rechtsfolge **!**

des § 31a Abs. 7 SGB II. Die Bundesagentur für Arbeit hat in ihren Weisungen (Bundesagentur für Arbeit, Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II, Stand 28.03.2024, Rn. 31.46b) auch bestimmt, dass die leistungsberechtigte Person zuvor über die entsprechenden Rechtsfolgen belehrt worden sein muss. Die Rechtsfolgenbelehrung muss sich konkret auf die Folgen des § 31a Abs. 7 SGB II beziehen. Die **Abgrenzung** – bspw. bei übersandten Vermittlungsangeboten –, für welches Verhalten und welchen Zeitpunkt über die **Folgen des § 31a Abs. 1 SGB II** (der bei Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II zum Tragen kommt) und für welches Verhalten über die **Rechtsfolgen des § 31a Abs. 7 SGB II** zu belehren ist, dürfte sich als schwierig erweisen. Der leistungsberechtigten Person muss jedoch deutlich werden, welches konkrete Verhalten zu welcher Rechtsfolge führen wird.

*Aktualisierung vom 07.05.2024*

- 96.13** Gemäß § 31a Abs. 7 Satz 3 SGB II i.V.m. § 31a Abs. 3 SGB II ist von der Festsetzung des Entfalls des Leistungsanspruchs in Höhe des Regelbedarfs abzusehen, wenn dieser eine **außergewöhnliche Härte** bedeuten würde (siehe hierzu Rn. 78 ff.).

*Aktualisierung vom 07.05.2024*

- 96.14** Vor der Feststellung der Pflichtverletzung muss eine **Anhörung** nach § 24 SGB X erfolgen, welche nach § 31a Abs. 7 Satz 3 SGB II i.V.m. § 31a Abs. 2 SGB II unter bestimmten Voraussetzungen auch **persönlich** erfolgen soll (siehe hierzu Rn. 69 ff.). In der vorliegenden Konstellation dürfte regelmäßig von einem Wiederholungsfall ausgegangen werden, so dass auch regelmäßig eine persönliche Anhörung angezeigt sein dürfte.

*Aktualisierung vom 07.05.2024*

- 96.15** Als **Rechtsfolge** bestimmt Absatz 7, dass abweichend von Absatz 4 der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes entfällt. **Anders als in § 31a Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB II** wird nicht auf den nach § 20 SGB II jeweils maßgebenden Regelbedarf und damit einen festen Betrag abgestellt (siehe hierzu Rn. 29). Die Minderung betrifft damit **lediglich** die der leistungsberechtigten Person **tatsächlich zustehenden Leistungen zur Deckung des Regelbedarfes**. Diese können bspw. wegen Anrechnung von Einkommen des Partners im Wege der horizontalen Einkommensanrechnung geringer sein als der nach § 20 SGB II maßgebende Regelbedarf. Eine Minderung von Mehrbedarfen nach § 21 SGB II oder der gewährten Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung findet nicht statt. Dies bedeutet auch, dass, wenn bspw. aufgrund der Anrechnung von Partnereinkommen nur ein Anspruch auf Bedarfe für Unterkunft und Heizung und/oder Mehrbedarfe besteht, keine Minderung nach § 31a Abs. 7 SGB II festgestellt wird.

*Aktualisierung vom 07.05.2024*

- 96.16** Ein **Zeitraum** für das Entfallen des Regelbedarfes ist in Absatz 7 anders als bei den Leistungsmininderungen nach § 31a Abs. 1 SGB II i.V.m. § 31b Abs. 2 SGB II **nicht bestimmt**. Das Entfallen des Regelbedarfes ist deshalb nach dem Gesetz **unbegrenzt festzustellen**. Jedoch ist die Minderung des gesamten Regelbedarfs **in drei Fällen aufzuheben**: (1) nach § 31a Abs. 7 Satz 3 SGB II i.V.m. § 31a Abs. 1 Satz 6 SGB II, sobald erwerbsfähige Leistungsberechtigte diese **Pflichten erfüllen** oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären, diesen künftig nachzukommen (siehe hierzu Rn. 57 ff.), (2.) nach § 31b Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 SGB II, wenn die **Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht** und (3.) nach § 31b Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 SGB II spätestens aber mit dem Ablauf eines Zeitraums von **zwei Monaten**. Hierzu wird auf die § 31b SGB II 1. Überarbeitung Rn. 46.1 ff. verwiesen.

*Aktualisierung vom 07.05.2024*

**96.17 Verfassungsrechtlich** bedenklich ist das in § 31a Abs. 7 SGB II i.V.m. § 31b Abs. 3 SGB II geregelte vollständige Entfallen des Regelbedarfs angesichts der engen Voraussetzungen grundsätzlich (siehe hierzu auch § 31b SGB II 1. Überarbeitung Rn. 46.12) nicht. Der Gesetzgeber hat sich im Wortlaut eng an den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts (**BVerfG v. 05.11.2019 - 1 BvL 7/16 - juris Rn. 209**) orientiert, auf die er in der Gesetzesbegründung auch Bezug nimmt (BT-Drs. 20/9999, S. 22). Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich ausgeführt, dass ein vollständiger Leistungsentzug gerechtfertigt sei, wenn eine tatsächlich existenzsichernde (hierzu Rn. 96.5) und im Sinne des § 10 SGB II zumutbare Erwerbstätigkeit ohne wichtigen Grund im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II willentlich verweigert werde, obwohl im Verfahren die Möglichkeit bestanden habe, auch etwaige Besonderheiten der persönlichen Situation vorzubringen, die einer Arbeitsaufnahme bei objektiver Betrachtung entgegenstehen könnten. Solange es Leistungsberechtigte selbst in der Hand hätten, durch Aufnahme einer ihnen angebotenen zumutbaren Arbeit ihre menschenwürdige Existenz tatsächlich und unmittelbar durch die Erzielung von Einkommen selbst zu sichern, sei ihre Situation im Ausgangspunkt derjenigen vergleichbar, in der keine Bedürftigkeit vorliege, weil Einkommen oder Vermögen aktuell verfügbar und zumutbar einsetzbar seien (BVerfG v. 05.11.2019 - 1 BvL 7/16 - juris Rn. 209).

*Aktualisierung vom 07.05.2024*

**96.18** § 31 Abs. 7 SGB II bestimmt, dass **nicht die gesamten Leistungen entfallen**, sondern lediglich der Regelbedarf. Er greift nur, wenn und solange die Aufnahme einer Arbeit tatsächlich möglich ist. Auch die **Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit** sind durch die Beschränkung auf eine zumutbare Tätigkeit, die Möglichkeit der Darlegung eines wichtigen Grundes für die Verweigerung, die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Härten und die Verpflichtung zur Aufhebung der Minderung bei Arbeitsaufnahme sowie verfahrensrechtlich durch die ggfs. persönliche Anhörung **gewahrt**. Da die Leistungen für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung und für etwaige bestehende Mehrbedarfe nicht entfallen, können die problematischen Folgen, die mit dem bis zum 04.11.2019 möglichen vollständigen Leistungsentzug (100 %-Sanktion) verbunden waren, insbesondere der Entzug der Krankenversicherung und die Gefahr der Obdachlosigkeit, nicht mehr eintreten. Auch die fehlende Möglichkeit des Bezugs von Sachleistungen begründet keine Verfassungswidrigkeit, denn zum einen besteht für die von der Minderung betroffene leistungsberechtigte Person die Möglichkeit, die zumutbare Arbeit aufzunehmen und so selbst ihren Lebensunterhalt – zumindest teilweise – zu sichern. Zum anderen hat die Minderung zu unterbleiben, wenn in dem konkreten Einzelfall die Rechtsfolge für die leistungsberechtigte Person oder die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eine außergewöhnliche Härte darstellt.

*Aktualisierung vom 07.05.2024*